



Recht

Das neue Kirchenvorstandsrecht

Die Rechtslage in den hessischen und nordrhein-westfälischen
Gebietsanteilen des Erzbistums Paderborn nach Inkrafttreten
des neuen KVVG

Stand August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort.....	1
II. Die Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn	2
III. Die Entwicklung zum heutigen Kirchenvorstandsrecht.....	3
1. Die Rechtslage nach Universalkirchenrecht.....	3
2. Der Kirchenvorstand als Gremium der Vermögensverwaltung und -vertretung – historischer Ursprung.....	3
3. Bisherige Rechtslage im Erzbistum Paderborn und in anderen ehemals preußischen Gebieten	4
4. Die Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts	4
a) KVVG	4
b) Wahlordnung.....	5
c) Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen	5
d) Einführungsgesetz und Einführungsverordnung	5
IV. Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes.....	6
1. Rechtsstellung	6
2. Aufgaben	6
3. Vermögen	7
a) Das Vermögen der Kirchengemeinde.....	7
b) Gotteshausvermögen	7
c) Stellenvermögen (Benefizien).....	8
d) Stiftungsvermögen (Stiftungsfonds).....	8
4. Vermögensverwaltung	8
a) Haushaltsplan, § 4 Abs. 2 S. 1 KVVG	9
b) Jahresabschluss, § 4 Abs. 2 S. 1 KVVG	9
V. Der Kirchenvorstand	10
1. Zusammensetzung	10
a) Grundsätzliches	10

b) Gemeinsame Leitung – Leitungsmodell nach can. 517 § 2 CIC	10
c) Weitere Seelsorgegeistliche	10
d) Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte	11
2. Mitglieder	11
a) Der Vorsitzende	11
b) Die gewählten Mitglieder	12
c) Das vom pastoralen Gremium entsandte Mitglied	12
d) Berufung weiterer Mitglieder	13
3. Vorsitz sowie Vertretungs- und Entlastungsmöglichkeiten im Kirchenvorstand	14
a) Vorsitz	14
b) Stellvertretender Vorsitz	15
c) Geschäftsführender Vorsitz	16
i. Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz	16
ii. Aufgaben und Befugnisse	16
iii. Beendigung des Amtes	17
d) Verwaltungsleitung	17
4. Wahlrecht und Wählbarkeit	18
a) Aktives Wahlrecht	18
b) Passives Wahlrecht	19
c) Ausnahme vom Territorialprinzip	21
d) Wahlrecht für Geistliche	22
5. Amtszeiten	22
a) Regelamtszeit	22
b) Beginn der Amtszeit	23
c) Ende der Amtszeit	23
d) Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit	23
6. Amtsverlust	23
a) Beendigung des Amtes	23
b) Amtsenthebung	24
7. Ersatzmitglieder und Zuwahl	25
8. Amtsausübung und Amtspflichten	26
VI. Wahl des Kirchenvorstandes	27

VII. Arbeitsweise des Kirchenvorstandes	28
1. Vorbereitung einer Kirchenvorstandssitzung	28
a) Einladung	28
b) Frist	29
c) Form	30
d) Tagesordnung/Beratungsunterlagen	30
e) Folgen einer nichtvorschriftsmäßigen Einladung	31
2. Ablauf einer Kirchenvorstandssitzung	31
a) Leitung	31
b) Modalitäten (virtuelle Sitzung/Umlaufverfahren)	31
c) Ergänzung der Tagesordnung	32
d) Öffentlichkeit	33
e) Gäste und Sachverständige	33
f) Befangenheit	34
g) Beschlüsse des Kirchenvorstandes	35
i. Beschlussfähigkeit	35
ii. Beschlussfassung	36
iii. Wahlen	37
h) Protokollierung	37
i) Auszug aus dem Protokoll	38
3. Handeln im Rechtsverkehr	39
a) Formvorschriften für die Abgabe von Willenserklärungen (Grundsatz)	39
b) Erleichterungs- und Entlastungsmöglichkeiten	40
i. Vollmachtserteilung	40
ii. Gefahr im Verzuge	42
iii. Geschäfte der laufenden Verwaltung	43
iv. Delegation der Anordnungsbefugnis	44
v. Bildung von Ausschüssen	45
VIII. Einzelfragen	45
1. Genehmigungsverfahren	45
2. Übergangsregelungen	46
3. Amtssiegel und Siegelführung	47

4. Haftungsfragen	48
IX. Unterstützung durch (Kirchen-)Gemeindeverbände und EGV	49
1. (Kirchen-)Gemeindeverbände	49
2. Erzbischöfliches Generalvikariat	50
3. Bildungsangebote	51
X. Verwendete Literatur und sonstige Quellen.....	52

I. Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeitende in den Kirchenvorständen des Erzbistums Paderborn, sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum 1. November 2024 ist für den nordrhein-westfälischen und hessischen Bistumsteil ein neues Kirchenvorstandsrecht in Kraft getreten. Das neue „KVVG“ hat das seit mehr als 100 Jahren geltende preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens abgelöst. Damit ist das Kirchenvorstandsrecht – was in anderen Bundesländern längst eine Selbstverständlichkeit ist – erstmals nicht mehr staatlich, sondern kirchlich verantwortet. Herzlich danken wir nochmals allen, die sich mit ihren Hinweisen und Anregungen zum Gesetzentwurf in den Prozess eingebracht haben; auf diese Weise konnten zahlreiche Erfahrungen aus der Praxis in das neue Gesetz eingehen.

Zugleich mit dem neuen KVVG sind einige neue Begleitregelungen in Kraft getreten, unter anderem eine Wahlordnung, eine Geschäftsanweisung und eine Regelung zur Bildung von KV-Ausschüssen. Die Neuregelungen bieten mehr Aktualität und Flexibilität, gerade auch im Hinblick auf heutige pastorale und verwaltungsbezogene Erforderlichkeiten. Sie sollen die Kirchenvorstandsarbeit insgesamt – auch unter den künftig veränderten Rahmenbedingungen – modernisieren und vereinfachen.

Natürlich führt eine neue Regelungsmaterie in der Praxis erst einmal zu Fragen und vielleicht auch zu Unsicherheiten. Um den Anwenderinnen und Anwendern den Umgang mit den Neuregelungen zu erleichtern, hat der Bereich Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates mit dieser Handreichung eine umfassende Erläuterung der wichtigsten Themenfelder zusammengestellt. Wir hoffen, Ihnen damit eine zusätzliche Unterstützung für Ihre Arbeit in den Kirchenvorständen geben zu können, für die wir Ihnen auch an dieser Stelle von Herzen danken möchten.



Michael Bredeck

Dr. Michael Bredeck
Generalvikar



Thomas Dornseifer

Thomas Dornseifer
Generalvikar

II. Die Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn

An der Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts in Nordrhein-Westfalen wurde über mehrere Jahre intensiv gearbeitet. Am 9. Oktober 2024 hat der Landtag das bisher in Nordrhein-Westfalen noch als Landesgesetz fortgeltende preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924¹ (im Folgenden: VVG) zum 1. November 2024 aufgehoben.² Für den nordrhein-westfälischen und den hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn ist seit dem 1. November 2024 das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG)³ nebst Begleitgesetzgebung maßgeblich.

Im Erzbistum Paderborn haben in den derzeit 578 Kirchengemeinden bei der zurückliegenden Kirchenvorstandswahl am 8./9. November 2025 insgesamt 3515 Personen für die Kirchenvorstände kandidiert. Durch ihr Engagement tragen die Mitglieder der Kirchenvorstände dazu bei, dass die Pastoral vor Ort ermöglicht werden kann. Zugleich bieten die Kirchenvorstände die Möglichkeit einer unmittelbaren Partizipation von gewählten Verantwortungsträgerinnen und -trägern im Bereich der Vermögensverwaltung und -vertretung auf Ebene und in der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist das die Kirchengemeinde und das kirchengemeindliche Vermögen vertretende Organ und zudem für die Vermögensverwaltung zuständig. Er hat dabei eine dienende Funktion: Durch seine Tätigkeit sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass die seelsorglichen und caritativen Aufgaben der Kirchengemeinde erfüllt werden können.

Insofern kommen dem Kirchenvorstand vielfältige verantwortungsvolle Aufgaben und Befugnisse zu. Er ist beispielsweise verantwortlich für die Haushalte der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, Personalangelegenheiten sowie die Finanzierung und Durchführung von Bau- und Investitionsmaßnahmen. Konkret kann die praktische Arbeit eines Kirchenvorstandes beispielsweise im Abschluss von Rechtsgeschäften, in der Entscheidung über die Verpachtung kirchengemeindlichen Grundeigentums oder der Verwaltung des kirchengemeindlichen Friedhofs bestehen.

Mit dem Kirchenvorstand wird eine transparente Vermögensverwaltung durch ein gewähltes und entscheidungsbefugtes Gremium gewährleistet. Die Mitglieder der Kirchengemeinde – und neuerlich auch andere in einer Kirchengemeinde engagierte Personen – erhalten unmittelbaren Einblick in die Vermögensverwaltung und können sich an dieser beteiligen.

¹ PrGS. S. 585; in der PrGS. NW nicht abgedruckt, gilt aber gemäß § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in NW. geltenden preußischen Rechts v. 7.11.1961 (GV. NW. S. 325 / SGV. NW. 114) weiter, ohne dass eine Überarbeitung des Gesetzes erfolgt ist. Geändert durch Gesetz v. 7.12.1948 (GS. NW. S. 424), Art. XIX AnpG. NW. v. 16.12.1969 (GV. NW. 1970 S. 22), 13.7.1982 (GV. NW. S. 342), Art. 9 d. Gesetzes zur Ausführung d. Betreuungsgesetzes und zur Anpassung d. Landesrechts v. 3.4.1992 (GV. NW. S. 124) und Gesetz vom 17.6.2003 (GV. NW. S. 313).

² Aufgehoben durch Gesetz zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2024, GV. NRW. 2024 S. 697.

³ Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG), Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 130, NRW: MBl. NRW. 2025 S. 68, Hessen: StAnz. 46/2024 S. 992, geändert am 14. März 2025, in: KA 2025, Nr. 45.

III. Die Entwicklung zum heutigen Kirchenvorstandsrecht

Der Kirchenvorstand als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung ist eine universal-kirchenrechtliche Besonderheit und lässt sich nur mit historischen Besonderheiten erklären.

1. Die Rechtslage nach Universalkirchenrecht

Das universale Kirchenrecht kennt einen Kirchenvorstand als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung nicht. Gemäß can. 532 CIC vertritt der Pfarrer die Pfarrei. Dabei ist zwar eine Beteiligung von Laiinnen und Laien in einem Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 537 CIC vorgesehen, diesem kommt allerdings eine rein beratende Rolle zu.

Aufgrund der historischen Besonderheiten in Deutschland, nämlich der Einführung eines entscheidungsbefugten Vermögensverwaltungsorgans aus Mitgliedern der Kirchengemeinde durch die preußische Gesetzgebung, gilt in Deutschland jedoch eine Sonderlösung: So wurde von der Einhaltung der Vorgaben des can. 532 CIC mit Schreiben der Apostolischen Nuntiatur Bonn vom 12. Januar 1984 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz dispensiert (päpstliches Indult).⁴

2. Der Kirchenvorstand als Gremium der Vermögensverwaltung und -vertretung – historischer Ursprung

Diese Besonderheit ist auf historische Entwicklungen im 19. Jahrhundert zurückzuführen. Während der Zeit des Kulturkampfes beanspruchte der preußische Staat das Recht für sich, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nach seinen Vorstellungen zu regeln.⁵ Der Kulturkampf *Bismarcks* prägt in Teilen bis heute die kirchliche Vermögensverwaltung in den ehemals preußischen Gebieten: So geht beispielsweise der Kirchenvorstand als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung auf diese Zeit zurück. Bereits das Vorgängergesetz des VVG von 1875⁶ sah vor, dass für jede Gemeinde ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gebildet werden mussten, welchen neben dem Pfarrer Gemeindeglieder angehörten.

Den Kirchenvorstand als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung übernahm schließlich auch das VVG von 1924, welches in Nordrhein-Westfalen bis zuletzt als Landesgesetz fortgalt. In Niedersachsen wurde das VVG bereits vor geraumer Zeit durch kircheneigene Gesetze abgelöst. Für den niedersächsischen Anteil des Erzbistums Paderborn gilt daher das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG Nds.)⁷.

⁴ Abgedruckt etwa in: *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 181.

⁵ *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 18.

⁶ Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.06.1875; GS 1875 S. 241.

⁷ Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG Nds.) vom 10. Dezember 1987, in: KA 1988, Nr. 3, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025, in: KA 2026, Nr. 5, Nds. MBl. 2026 Nr. 277, Anlage 4.

3. Bisherige Rechtslage im Erzbistum Paderborn und in anderen ehemals preußischen Gebieten

In den meisten ganz oder in Teilen zum ehemaligen preußischen Rechtskreis gehörenden (Erz-)Diözesen ist das VVG in unterschiedlicher zeitlicher Folge bereits durch kircheneigene Vermögensverwaltungsgesetze abgelöst worden. Grundlage hierfür bildeten häufig Staatskirchenverträge, welche auch den Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung und -vertretung regeln. Im Hintergrund steht dabei auch, dass die eigene kirchliche Vermögensverwaltung zu den verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechten der Kirche zählt (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Lediglich in Nordrhein-Westfalen wurde das VVG dagegen über einen langen Zeitraum nicht abgelöst. Die (Erz-)Diözesen in NRW arrangierten sich trotz verfassungsrechtlicher Bedenken mit dem Gesetz, so dass es im kirchenrechtlichen Kontext gewohnheitsrechtlich, mit Ausnahme der staatlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte, als „lex canonizata“ angesehen wurde.⁸ Insbesondere die Rolle des Kirchenvorstandes hat sich über Jahrzehnte bewährt und letztlich als unverzichtbar erwiesen.

4. Die Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts

Zunehmend wurde deutlich, dass das VVG sowie die zugehörigen Begleitgesetze nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und pastoralen Erfordernissen entsprachen. Vor diesem Hintergrund haben sich die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster schließlich entschieden, das VVG auch in Nordrhein-Westfalen durch kircheneigene Diözesangesetze abzulösen. Relevant war dabei vor allem die Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen (pastoralen) Situationen und Bedürfnisse in den einzelnen (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen sowie universalkirchenrechtlicher Vorgaben und der Anforderungen an eine auch für den weltlichen Rechtskreis hinreichend geordnete Vermögensverwaltung.

Im Zusammenhang mit der Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts waren verschiedene Regelungskomplexe überarbeitungsbedürftig. Die Neugestaltung betraf folgende Bereiche:

a) KVVG

Das KVVG orientiert sich überwiegend am VVG und ist insofern vergleichbar mit anderen bereits in den kirchlichen Bereich überführten Regelungen anderer Diözesen im ehemaligen preußischen Rechtsbereich. Das Gesetz hat weiterhin einen partizipativen Grundansatz, so dass die Vermögensverwaltung und -vertretung auch unter der neuen Rechtslage einem mehrheitlich gewählten Gremium obliegt. Es erfolgen aber auch wichtige Neuakzentuierungen, dies v. a. hinsichtlich der Verzahnung der örtlichen Gremien, der Amtszeiten, des Territorialprinzips, der Digitalisierung und damit einhergehend der Arbeitsabläufe des Kirchenvorstandes.

⁸ Dabei handelt es sich um eine vom kirchlichen Recht übernommene Bestimmung des staatlichen Rechts, vgl. *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 18.

b) Wahlordnung

Auch die neue Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO)⁹, welche die Regelungen für die Wahl der Kirchenvorstände vorsieht, orientiert sich überwiegend an den Vorgaben der Vorgängervorschrift.

c) Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Anders als in den meisten anderen Bundesländern gab es in Nordrhein-Westfalen bislang keine Vereinbarungen betreffend das kirchliche Vermögensverwaltungs- und -vertretungsrecht auf religionsvertragsrechtlicher oder konkordatärer Ebene. Auch die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Diözesen von 1960 betreffend die Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden¹⁰ betraf diese Bereiche nicht. Sie wird nunmehr jedoch durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung und der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände¹¹ inhaltlich fortgeschrieben und ersetzt. Die neue Vereinbarung sieht zwei maßgebliche Ergänzungen vor:

- Zunächst ist der Anwendungsbereich der Vereinbarung erweitert worden; sie bezieht sich nunmehr auch auf die (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- Zudem werden nunmehr auch die Rahmenbedingungen für die kirchliche Vermögensverwaltung und -vertretung mit der Vereinbarung verbindlich festgehalten. Insofern werden in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz die bestehenden Standards, insbesondere die Verwaltung und Vertretung des Vermögens durch mehrheitlich mit gewählten Mitgliedern besetzte Gremien, dauerhaft abgesichert. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Änderungen der entsprechenden Regelungen vor ihrem Erlass der Landesregierung vorzulegen sind. Die Landesregierung kann Einspruch erheben, sollte ihr eine ordnungsgemäße Vertretung nicht gewährleistet erscheinen.

d) Einführungsgesetz und Einführungsverordnung

Die Begleitgesetzgebung in Form eines Einführungsgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB)¹² sowie einer Einfüh-

⁹ Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO), Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 132, in der Fassung vom 14. März 2025, in: KA 2024, Nr. 46.

¹⁰ Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22./25. Oktober 1960, in: GV. NW. 1960 S. 426; KA 1961, Nr. 16.

¹¹ Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20., 22., 23., 24., 25. September und 9. Oktober 2024, in: GV. NRW. 2024 S. 644, ber. GV. NRW 2024 S. 875; KA 2024, Nr. 133.

¹² Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB), Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 131, NRW: MBI.

rungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB)¹³ zielt darauf ab, die bislang unterhalb des VVG bestehenden Vorschriften für einen gewissen Übergangszeitraum fortzuschreiben bzw. zu transformieren.

Viele der bisherigen diözesanen Vorschriften durften schon aus Gründen der Kompatibilität mit universal- und partikularrechtlichen Vorgaben¹⁴ nicht ersatzlos mit dem staatlichen Recht „untergehen“, das betrifft beispielsweise:

- Genehmigungsvorbehalte aus der Geschäftsanweisung,
- diverse Voraussgenehmigungen und Ausführungsbestimmungen.

Daneben sind wenige diözesane Sonderregelungen vorgesehen (zur Nichtwählbarkeit von Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Kirchengemeinde oder zum jeweiligen Pfarrer stehen (§ 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG), sowie zu Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG).

IV. Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

1. Rechtsstellung

Die Kirchengemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine juristische Person. Sie benötigt als solche, anders als natürliche Personen, die für sich selbst handeln können, ein Organ, um nach außen auftreten und am Rechtsverkehr teilnehmen zu können.¹⁵ Gemäß § 4 Abs. 1 KVVG ist der Kirchenvorstand das Organ der Kirchengemeinde. Es handelt sich um ein kollegial verfasstes, also aus einer Personenmehrheit bestehendes Organ. Der Kirchenvorstand ist zudem entscheidungsbefugt und trifft Mehrheitsbeschlüsse (vgl. § 17 Abs. 2 KVVG).

2. Aufgaben

Als Organ der Kirchengemeinde vertritt und verwaltet der Kirchenvorstand

- die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 4 Abs. 1 lit. a) KVVG mit Verweis auf § 3 Abs. 1 lit. a) KVVG) sowie
- das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 4 Abs. 1 lit. b) KVVG mit Verweis auf § 3 Abs. 1 lit. b) KVVG).

NRW. 2025 S. 68, Hessen: StAnz. 46/2024 S. 997, geändert am 15. Dezember 2025, in: KA 2026, Nr. 6, NRW: MBI. NRW. 2026 Nr. 24, Hessen: StAnz. 24/2026 S. 538.

¹³ Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB), Verwaltungsverordnung vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 135, Hessen: StAnz. 46/2024 S. 999, geändert am 16. Dezember 2025, in: KA 2026, Nr. 25, Hessen: StAnz. 24/2026 S. 539.

¹⁴ So z. B. frühere Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC vom 1. Juli 2002, in: KA 2002, Nr. 154; im Erzbistum Paderborn zum 1. Januar 2026 abgelöst durch das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (KA 2026, Nr. 1).

¹⁵ Vgl. *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 23.

3. Vermögen

Gemäß § 3 Abs. 1 KVVG umfasst das örtliche Kirchenvermögen

- das Vermögen der Kirchengemeinde,
- das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
- das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.

Damit wird deutlich, dass das örtliche Kirchenvermögen aus verschiedenen selbstständigen Vermögensmassen bestehen kann und dass im kirchengemeindlichen Bereich eine Vielzahl unterschiedlicher Vermögensmassen und Fonds mit uneinheitlichen Bezeichnungen bekannt ist. Das KVVG verweist vor diesem Hintergrund in nicht abschließender Aufzählung auf die verschiedenen Vermögensarten.

Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind, gehören nicht zum örtlichen Kirchenvermögen. Insofern sind auch entsprechende diözesane Regelungen, wie Treugut- und Haushaltsordnungen¹⁶, zu beachten.

Das kirchliche Vermögen hat eine dienende Funktion. Die der Kirche eigenen Zwecke sollen damit verwirklicht werden. Das sind insbesondere die Durchführung von Gottesdiensten, die Ausübung der Verkündigung und Werke der Nächstenliebe (can. 1254 § 2 CIC).

a) Das Vermögen der Kirchengemeinde

Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst das Vermögen der Kirchengemeinde als öffentlicher juristischer Person des Kirchenrechts (in der Regel identisch mit der Pfarrei, vgl. § 2 Abs. 2 KVVG) und zugleich als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht. Es handelt sich um Vermögensmassen, die der Rechtsperson Kirchengemeinde eigentumsrechtlich direkt und unmittelbar zugeordnet sind.

b) Gotteshausvermögen

Das Gotteshausvermögen,¹⁷ auch als „Fabrikvermögen“, „Fabrikfonds“ oder „Kirchenfonds“ bezeichnet, dient u. a. gottesdienstlichen Zwecken sowie dem Gebäudeerhalt.¹⁸ Es steht im Eigentum des Kirchengebäudes als eigenständiger Rechtsperson. Zum Gotteshausvermögen können z. B. gehören: das Kirchengebäude einschließlich der Ausstattung und des kultischen Zubehörs, Kapellen, Dienstwohnungen der Geistlichen, aber auch alle Vermögenswerte, deren Erträge die laufenden Kosten decken und Anschaffungen ermöglichen sollen. Es handelt sich um eigene, von der Kirchengemeinde zu unterscheidende Rechtsträger, die als solche im Grundbuch verzeichnet sind.

¹⁶ Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 4. Februar 2014, KA 2014, Nr. 29.

¹⁷ Zum Gotteshausvermögen insgesamt: *Althaus*, 200 Begriffe zum Vermögensrecht, S. 140 ff.

¹⁸ *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 29, dort auch zum Folgenden.

Das Recht des Kirchenvorstandes zur Vermögensverwaltung beschränkt sich beim Gotteshausvermögen jedoch auf rein wirtschaftliche Überlegungen; Intention des Gesetzes ist nicht, dass der Kirchenvorstand durch Entscheidungen zum Fabrikvermögen in die seelsorgliche Handlungsbefugnis des Pfarrers eingreifen können soll.

c) Stellenvermögen (Benefizien)

Zum Stellenvermögen¹⁹ gehört jeweils „*ein Kirchenamt mit dem Recht, die Erträge aus der mit dem Amt verbundenen Vermögensmasse zu nutzen*“²⁰; man unterscheidet z. B. Pfründenvermögen, Pfründenstiftungen, Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds etc. Auch hier handelt es sich um eigene (mit der Kirchengemeinde nicht identische) Rechtsträger öffentlich-rechtlicher Natur²¹, die auch als solche im Grundbuch verzeichnet sind.

Auch wenn wegen der inzwischen weitgehend aus Kirchensteuermitteln erfolgenden Besoldung der Pfarrer, Vikare, Küster etc. heute keine neuen Benefizien mehr errichtet werden, bestehen diese vielerorts noch fort.

Verfügungsberechtigt über die Vermögensbestandteile ist – unbeschadet der Nutzungsrechte der Stelleninhaber – der Kirchenvorstand; Verfügungen in diesem Sinne sind alle Rechtsgeschäfte, die nicht lediglich zur Nutzung der Erträge bestimmt sind, sondern den Bestand verändern, z. B. Verkauf, Tausch, Grundstücksbelastungen, Vermögensumschichtungen. Der Kirchenvorstand benötigt zu derartigen Rechtsgeschäften allerdings die Zustimmung des Stelleninhabers. Wegen des stiftungsähnlichen Charakters der Benefizien ist es grundsätzlich nicht zulässig, Stellenvermögen zur Verwirklichung anderer Zwecke einzusetzen.

d) Stiftungsvermögen (Stiftungsfonds)

Zum Stiftungsvermögen gehören alle unentgeltlichen Zuwendungen, deren Bestand auf unbestimmte oder bestimmte Zeit für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll. In Betracht kommen Schenkungen unter Auflage, Erbschaften mit besonderen Testamentsbestimmungen oder Messstiftungen. Solange die Stiftungsauflagen bestehen, darf das Vermögen nicht angegriffen werden.

4. Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung meint im kirchenrechtlichen Kontext „*alle Akte, die zum Erhalt und zur Fruchtbarmachung zeitlicher Güter ergriffen werden (müssen)*“.²² Dabei treffen die an der Vermögensverwaltung Beteiligten die Sorgfaltspflichten eines guten Hausvaters (vgl. can. 1284 § 1 CIC). Bei der Vermögensverwaltung ist also mit Umsicht, Vorsicht und Weitsicht zu agieren.²³ Can. 1284 §§ 2 und 3 CIC konkretisieren dies. Ferner bestimmt can. 1286 CIC, dass die Vermögensverwalter das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der

¹⁹ Zum Stellenvermögen insgesamt: *Althaus*, 200 Begriffe zum Vermögensrecht, S. 61 ff.

²⁰ *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 30.

²¹ Zur Rechtsnatur der Stellenvermögen vgl. BoKo StiftR/Baumann-Gretza, § 88, Rn. 7, m. w. N.

²² Zitiert nach: *Althaus*, 200 Begriffe zum Vermögensrecht, S. 377.

²³ M. w. N.: *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 39.

Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten und „denjenigen, die auf Grund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn ... zu zahlen haben“.

Neben den Vorgaben des universalen Kirchenrechts sind zudem die diözesanspezifischen Vorgaben und Regelungen beachtlich. § 4 Abs. 2 S. 1 KVVG hebt insofern die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltsplanes hervor. Daneben ist ein Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. Ausführungsbestimmungen (§ 4 Abs. 2 S. 2 KVVG) regeln in diesem Zusammenhang Näheres. Gemeint ist damit etwa die diözesane Haushaltsordnung²⁴.

a) Haushaltsplan, § 4 Abs. 2 S. 1 KVVG

Der Haushaltsplan muss vom Kirchenvorstand als zuständigem Organ i. S. v. § 6 Abs. 2 HO beschlossen werden. Ein Haushaltsplan bildet die verbindliche Grundlage für die Vermögensverwaltung (§ 5 Abs. 2 S. 1 HO). Durch ihn wird die Finanzplanung einer Kirchengemeinde und der dortigen selbstständigen Vermögensmassen sichergestellt, indem er die voraussichtlich anfallenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum (Haushaltsjahr) oder ein Projekt enthält und dabei in verschiedene Bereiche und Kontierungen unterteilt ist.²⁵ Zu Bestandteilen des Haushaltsplanes sind entsprechende Durchführungsbestimmungen (vgl. § 29 Nr. 2 HO) beachtlich. Aus Transparenzgründen wird der Haushaltsplan für die Allgemeinheit veröffentlicht (§ 4 Abs. 2 S. 1 KVVG). Hier unterscheiden sich die Vorgaben des KVVG von der alten Rechtslage nach VVG: Gemäß § 10 Abs. 3 VVG waren Haushaltsplan und Jahresrechnung "für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen".

b) Jahresabschluss, § 4 Abs. 2 S. 1 KVVG

Gemäß § 22 Abs. 1 HO haben Kirchengemeinden und die in ihnen verwalteten selbstständigen Vermögensmassen für den Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierzu verpflichtet auch das universale Kirchenrecht, wonach am Ende des Wirtschaftsjahres Rechenschaft über die Vermögensverwaltung abgelegt werden muss (can. 1284 § 2 Nr. 8 CIC). Das Partikularrecht gibt Einzelheiten zur Erstellung des Jahresabschlusses vor (§§ 22 ff. HO). Dazu ergangene Durchführungsbestimmungen (§ 29 Nr. 8 HO) sind beachtlich. Auch der Jahresabschluss ist aus Transparenzgründen für die Allgemeinheit zu veröffentlichen (§ 4 Abs. 2 S. 1 KVVG).

²⁴ Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 4. Februar 2014, in: KA 2014, Nr. 29.

²⁵ Althaus, 200 Begriffe zum Vermögensrecht, S. 153 f.; § 5 Abs. 1 HO.

V. Der Kirchenvorstand

1. Zusammensetzung

Der Kirchenvorstand ist ein mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium, welches sich wie folgt zusammensetzt:

a) Grundsätzliches

Der Kirchenvorstand besteht gemäß § 5 KVVG grundsätzlich

- aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
- aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
- nach Möglichkeit aus einer vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat aus seinen Reihen entsandten Person.

b) Gemeinsame Leitung – Leitungsmodell nach can. 517 § 2 CIC

§ 5 Abs. 2 KVVG berücksichtigt zudem das Leitungsmodell nach can. 517 § 2 CIC, wonach eine weitere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, an der Wahrnehmung der seelsorglichen Leitung in einer Pfarrei beteiligt werden kann. Es handelt sich dabei um die sog. „Pfarrbeauftragte“ oder den sog. „Pfarrbeauftragten“. Im Rahmen dieses Modells leitet bei einem Priestermangel ein sog. „moderierender Priester“, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, im Sinne von can. 517 § 2 CIC die Seelsorge in den Pfarreien. Der moderierende Priester ist im Regelfall Pfarrer in einer anderen Pfarrei und übernimmt die Rolle des moderierenden Priesters zusätzlich.

Der moderierende Priester ist gemäß § 5 Abs. 2 KVVG Mitglied im Kirchenvorstand. Nach dieser Vorschrift kommt daneben einer weiteren nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person (=Pfarrbeauftragte oder Pfarrbeauftragter) die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand zu.

c) Weitere Seelsorgegeistliche

Weitere Geistliche gehören dem Kirchenvorstand nach § 5 KVVG nicht mehr an.

Exkurs:

Nach früherer Rechtslage konnte die „Bischöfliche Behörde“ für ihren Bereich bestimmen, dass auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus dem Kirchenvorstand angehören (§ 2 Abs. 2 VVG). Eine solche Regelung wurde im Erzbistum beispielsweise für den Leiter einer Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung getroffen.²⁶ Dieser gehörte danach dem Kirchenvorstand der „Mutterpfarre“ an.

²⁶ Bekanntmachung der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vom 11.12.1924; KA 1924, Nr. 103.

Daneben betraf die Vorschrift vor allem Vikare oder Kaplane.²⁷ Die Mitgliedschaft diene in erster Linie Ausbildungszwecken und sollte die Geistlichen auf etwaige spätere Pfarrstellen und die damit verbundenen Aufgaben in der Vermögensverwaltung vorbereiten.²⁸ Mit der stetig zurückgehenden Zahl der Priester im aktiven Dienst konzentrieren sich pastorale Aufgaben heute jedoch in viel stärkerem Maße auf die Seelsorgegeistlichen als in den vergangenen Jahrzehnten. Das daraus resultierende Bestreben, Geistliche zugunsten der Pastoral verstärkt von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, ließ es nicht opportun erscheinen, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Zumal die genannten Ausbildungszwecke auch auf anderem Wege verwirklicht werden können. Sollte im Einzelfall der Bedarf bestehen, z. B. den Vikar zu Sitzungen hinzuzuziehen, kann dies im Einzelfall mittels Einladung als Gast geschehen.

d) Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte

§ 5 KVVG sieht eine Mitgliedschaft von „*aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigten*“ im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG dem Grunde nach nicht mehr vor. Hierzu zählen vor allem die Inhaber von Patronatsrechten. Das entspricht der Entwicklung, die auch andere kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze genommen haben. Für einzelne (Erz-)Diözesen entfaltet das Thema jedoch auch aktuell noch Relevanz. Deshalb sieht Art. 4 § 4 EG KVVG PB für das Erzbistum Paderborn eine Nachfolgeregelung vor, welche die weitere Mitgliedschaft zwar vorerst sichert, zugleich jedoch einen Ablöseauftrag beinhaltet. Sofern eine aufgrund besonderen Rechtstitels berechtigte Person zugleich die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Kirchenvorstand erfüllt, scheidet eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand als gewähltes Mitglied dennoch aus. Denn die Mitgliedschaft ergibt sich bereits aus Gesetz, eine zusätzliche Wahl ist nicht möglich. Auch ein Verzicht auf die gesetzliche Mitgliedschaft und eine ersatzweise Wahl ist nicht vorgesehen. Denn andernfalls besteht die Gefahr einer unzulässigen „Doppelzugehörigkeit“.

2. Mitglieder

Dem Kirchenvorstand gehören verschiedene Arten von Mitgliedern an.

a) Der Vorsitzende

Der Pfarrer bzw. der mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche gehört dem Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) KVVG an. Erfasst ist neben dem Pfarrer selbst also auch etwa der Pfarradministrator bzw. Pfarrverwalter. Gemäß § 5 Abs. 2 KVVG gehört bei Anwendung des Modells nach can. 517 § 2 CIC dem Kirchenvorstand zudem der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche (sog. „moderierender Priester“) an. Die Betrauung mit der Leitung der Kirchengemeinde erfolgt stets durch den Diözesanbischof (vgl. bspw. cann. 517 § 2, 539 CIC).

Kraft Gesetzes ist der Pfarrer bzw. der mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche oder moderierende Priester (can. 517 § 2 CIC) Vorsitzender des Kirchenvorstandes (vgl.

²⁷ Verwaltungsverordnung vom 11. November 1924, in: KA 1924, Nr. 301 sowie Hinweis, in: KA 1952, Nr. 290.

²⁸ Emsbach/Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 24.

§ 6 Abs. 1 KVVG). Diese systematische Stellung entspricht, trotz häufig geäußerter Bedenken mit Blick auf die große Arbeitsbelastung für die Vorsitzenden, den universalkirchenrechtlichen Vorgaben (cann. 532 ff. CIC). Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung der bisherigen Rechtslage.

b) Die gewählten Mitglieder

Bei dem Kirchenvorstand handelt es sich um ein Organ, welches auch nach dem neuen KVVG mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern besteht. So wird im Sinne eines synodalen und partizipativen Verständnisses eine unmittelbare Teilhabe der Kirchenmitglieder an der Vermögensverwaltung ermöglicht.

Die bisherigen – mit Blick auf die Anzahl der gewählten Mitglieder starren – Vorgaben erwiesen sich angesichts der veränderten kirchlichen bzw. pastoralen Strukturen sowie des abnehmenden ehrenamtlichen Engagements als zunehmend herausfordernd. Vor diesem Hintergrund ermöglicht § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG eine flexible Handhabung der Mitgliederzahl. Einem Kirchenvorstand müssen aber immer mindestens fünf gewählte Mitglieder angehören.

Die zu wählenden Mitglieder im Sinne von Absatz 1 lit. b) werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt (§ 5 Abs. 3 KVVG). Damit werden die Rahmenbedingungen für die Kirchenvorstandswahl festgelegt. Konkretisiert wird das Verfahren zur Wahl des Kirchenvorstandes schließlich in der Wahlordnung.

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt insofern gemäß § 5 Abs. 2 KV-WO in Kirchengemeinden

- bis 5000 Mitglieder 6,
- bis 10 000 Mitglieder 8,
- bis 15 000 Mitglieder 10,
- bis 20 000 Mitglieder 12,
- in größeren Kirchengemeinden 14.

Ändern sich die Gemeindemitgliederzahlen, ist die KV-Mitgliederzahl im Vorfeld der nächsten turnusmäßigen Wahl anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu verringern, vgl. hierzu § 5 Abs. 2 S. 2 KV-WO. Ein Abweichen von der grundsätzlich vorgegebenen Mitgliederzahl ist auf einen zu begründenden Antrag hin denkbar (§ 5 Abs. 3 KV-WO).

§ 8 Abs. 1 KVVG bestimmt, dass das Amt der gewählten Mitglieder vier Jahre dauert. Angesichts dieser Verkürzung der Amtszeit ist das bislang bekannte sog. „rollierende System“, wobei von drei zu drei Jahren die Hälfte der gewählten Mitglieder ausschied und neu zu wählen war, nicht mehr vorgesehen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die sechsjährigen Amtszeiten vielfach zu lang erschienen, um Menschen in heutiger Zeit zu ehrenamtlichem Engagement bewegen zu können. Zudem ermöglicht es eine Synchronisierung mit den Amtszeiten des pastoralen Gremiums.

c) Das vom pastoralen Gremium entsandte Mitglied

Um der dienenden Funktion des Kirchenvorstandes zur Ermöglichung der Pastoral gerecht zu werden, ist eine enge Verzahnung zwischen dem Vermögensgremium und dem pastoralen

Gremium unerlässlich. Deshalb entsendet gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG das pastorale Gremium aus seinen Reihen ein für den Kirchenvorstand wählbares Mitglied in den Kirchenvorstand. Die Entsendung gilt jeweils für die Wahlperiode des Kirchenvorstandes. Die entsandte Person wird so zugleich zum Mitglied des Kirchenvorstandes. Sie hat somit die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen gewählten Mitglieder, zählt aber formal und mit Blick auf die Besetzung des Kirchenvorstandes nicht zu diesen. Damit wird die Position insofern gestärkt, als dass die aus dem Pastoralgremium entsandte Person bislang lediglich als Gast mit Recht zur Meinungsäußerung angesehen wurde.²⁹ Scheidet die Person vorzeitig aus dem pastoralen Gremium aus, endet auch die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Das pastorale Gremium entsendet dann für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes ein neues Mitglied. Die aus einem pastoralen Gremium in den Kirchenvorstand entsandte Person kann auch ein berufenes Gremienmitglied sein, solange die Wählbarkeitsvoraussetzungen des KVVG erfüllt sind. Das entsendende pastorale Gremium muss aber insgesamt durch Wahl legitimiert sein. Ist das örtliche pastorale Gremium nicht durch Wahl legitimiert, kommt lediglich eine Entsendung im Sinne des bisherigen Vorgehens als Gast mit Recht zur Meinungsäußerung in Betracht.

Im Falle der Mitgliedschaft einer Person im Kirchenvorstand und im pastoralen Gremium, ist eine doppelte Mitgliedschaft im Kirchenvorstand als gewähltes Mitglied im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG und als entsendetes Mitglied im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG nicht möglich. Vielmehr ist die Verzahnung der beiden Gremien bereits dadurch sichergestellt, dass eine Person beiden Gremien als gewähltes Mitglied angehört. Sofern es im pastoralen Gremium kein anderes für den Kirchenvorstand wählbares und damit zu entsendendes Mitglied gibt, unterbleibt die Entsendung. Ebenso ist für den Fall, dass es auf dem Gebiet der Kirchengemeinde mehr als ein pastorales Gremium gibt, weil es neben der Pfarrei beispielsweise auch eine Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung gibt, eine Entsendung aus zwei pastoralen Gremien in einen Kirchenvorstand nicht vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG besteht der Kirchenvorstand u.a. "aus **einer** vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist (...)". Damit ist eindeutig vorgegeben, dass nur eine aus dem pastoralen Gremium entsendete Person dem Kirchenvorstand angehört. Es bedarf in einem solchen Fall zunächst der örtlichen Abstimmung.

Insofern beinhaltet die Regelung aus Praktikabilitäts Erwägungen eine Öffnungsklausel für Fälle der Unmöglichkeit der Entsendung; auf die Entsendung kann insofern verzichtet werden. Gerade in größeren pastoralen Strukturen, die mehrere Kirchengemeinden umfassen, kann die Entsendung von Personen in alle Kirchenvorstände zu hohen zusätzlichen Belastungen führen.

d) Berufung weiterer Mitglieder

Die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch einen nach den Vorgaben von KVVG und KV-WO gewählten Kirchenvorstand als ihrem Organ verwaltet und vertreten. Die Zusammensetzung dieses Organs richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben, von

²⁹ Vgl. hierzu: Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in der 7. Vollversammlung vom 7. bis 11.5.1975, z. B. KA 1976, Nr. 102.

denen nicht abgewichen werden kann. Insbesondere wird die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt. Eine Berufung weiterer Personen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Denkbar ist es aber, weitere Personen im Wege der Vollmachtserteilung oder im Rahmen der Ausschussbildung zu berücksichtigen.

3. Vorsitz sowie Vertretungs- und Entlastungsmöglichkeiten im Kirchenvorstand

Die Vermögensverwaltung hat sich in den zurückliegenden Jahren durch unterschiedliche Einflüsse stark verändert.

- Die mittlerweile teils sehr großen pastoralen Strukturen (Pastoralverbünde und Pastorale Räume) weisen häufig noch immer eine hohe Kleinteiligkeit auf – sie bestehen aus einer Mehrzahl selbstständiger Kirchengemeinden, die jeweils von einem Kirchenvorstand verwaltet und vertreten werden.
- In anderen Fällen handelt es sich – meist nach erfolgten Strukturveränderungen – um sehr große Kirchengemeinden, so dass der Kirchenvorstand mit einer entsprechend komplexen Vermögensverwaltung umgehen muss.
- Neben diesen innerkirchlichen Implikationen wirken auch zunehmend Vorgaben aus dem staatlichen Recht auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung ein, z. B. im Bereich des Steuer- oder Datenschutzrechts, und machen diese immer herausfordernder.

All dies zeigt, dass an das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht ein möglichst hohes Maß an Flexibilisierung zu stellen ist und es Möglichkeiten der Vertretung und Entlastung sowohl für den Pfarrer als Vorsitzenden als auch für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kirchenvorstandes bedarf. Auch hauptamtliche Unterstützung ist dabei erforderlich.

a) Vorsitz

Dem leitenden Pfarrer bzw. dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder dem moderierenden Priester im Leitungsmodell des can. 517 § 2 CIC kommt de jure der Vorsitz im Kirchenvorstand zu (§ 6 Abs. 1 KVVG). Mit diesem Amt sind vielfältige Aufgaben und Verpflichtungen verbunden, so beispielsweise:

- Vorbereitung (u. a. Einberufung zur Sitzung, Festlegung der Tagesordnung, Zusammenstellung der Beratungsunterlagen) und Leitung (u. a. Verhandlungsleitung, Bestimmung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen) von Kirchenvorstandssitzungen (vgl. § 15 KVVG);
- Protokollierung von Kirchenvorstandsbeschlüssen (vgl. § 15 Abs. 6 i. V. m. § 20 KVVG);
- Bekundung der Auszüge aus dem Sitzungsbuch (vgl. § 20 Abs. 4 KVVG);
- Abgabe von Willenserklärungen gemeinsam mit einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied (vgl. § 21 Abs. 1 KVVG);
- ...

Gerade in pastoralen Strukturen, welchen eine Vielzahl selbstständiger Kirchengemeinden angehört, entsteht aus dem Zusammenspiel mit den dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben

und Pflichten eine hohe (zeitliche und inhaltliche) Belastung. Eine alleinige Amtsführung ist dem Pfarrer dabei kaum möglich.

Mit Blick auf die Vertretungsmöglichkeiten des Vorsitzenden (stellvertretender und geschäftsführender Vorsitz) ist unbedingt beachtlich, dass die allgemeinen Regelungen Anwendung auf das gesamte KVVG finden; immer, wenn dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, ist eine Vertretung durch die mit dem stellvertretenden Vorsitz (Verhinderungsververtretung) oder geschäftsführenden Vorsitz (ständige Vertretung) betraute Person möglich.³⁰

b) Stellvertretender Vorsitz

Zur Sicherstellung der Amtsführung und Unterstützung des Vorsitzenden sieht § 6 Abs. 2 KVVG vor, dass mindestens eine Person mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut wird. Dabei muss es sich um eines der gewählten Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG handeln. Nicht in Betracht kommt also die Wahl eines aus dem pastoralen Gremium entsandten Mitgliedes oder eines aufgrund besonderen Rechtstitels berechtigten Mitgliedes. Intention des Gesetzgebers war es, die Funktion der Stellvertretung ausschließlich durch Mitglieder wahrnehmen zu lassen, die durch unmittelbare Wahl legitimiert sind.

Hintergrund für die Stellvertretungsregelungen ist zunächst, dass eine Erfüllung der dem Vorsitzenden zukommenden Aufgaben und Obliegenheiten auch in den Fällen seiner Abwesenheit sichergestellt sein muss; es handelt sich um eine sog. Verhinderungsververtretung.³¹ Insofern vertritt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist, und gerade nicht dauerhaft. Insgesamt kann dabei die Verhinderungsververtretung weiter aufgefasst werden als nach bisheriger Rechtslage³², denn die Verhinderung des Vorsitzenden ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen (§ 6 Abs. 2 S. 2 KVVG).

Im Sinne einer möglichst kontinuierlichen Vertretung bietet es sich an, mehr als eine stellvertretende Vorsitzende bzw. mehr als einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Dann treten diese, wenn die jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls verhindert sind, in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein (§ 6 Abs. 2 S. 3 KVVG).

Für die Wahl einer Person für den stellvertretenden Vorsitz ist ein Kirchenvorstandsbeschluss erforderlich. Ein solcher kann beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Kirchenvorstand wählt Frau ... zur / Herrn ... zum (ersten) stellvertretenden Vorsitzenden.“

³⁰ Begründung zu § 6 KVVG.

³¹ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 6 Abs. 2 KVVG.

³² Die Entlastung des Pfarrers bezog sich auf Fälle, in welchen dieser die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung der damit verbundenen Obliegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen nicht ermöglichen konnte, vgl. *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 25. Als klassische Anwendungsfälle wurden Krankheit und Urlaub angesehen.

c) Geschäftsführender Vorsitz

Im Sinne einer ständigen Vertretung des Vorsitzenden – und damit dauerhaften Entlastung von den Verwaltungsaufgaben – ist es weiterhin möglich, die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen (§ 6 Abs. 3 KVVG). Diese Option des „geschäftsführenden Vorsitizes“ besteht im Erzbistum Paderborn seit dem Jahre 2005 und wird heute in mehr als 450 Kirchengemeinden in der Gesamtschau sehr erfolgreich praktiziert.

i. Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, über die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu befinden, ihm kommt gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KVVG das Initiativrecht zu („Auf Antrag des Vorsitzenden [...]"). Deshalb ist eine Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz gegen den Willen des Vorsitzenden nicht möglich.³³ Auf die personelle Besetzung des Amtes kann der Kirchenvorstand Einfluss durch die Wahl der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden nehmen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bedarf der Kirchenvorstandsbeschluss über die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu seiner Wirksamkeit nicht (mehr) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat aber anzuzeigen (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 KVVG).

Die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz erfolgt zusammenfassend wie folgt:

1. Wahl einer oder eines (ersten) stellvertretenden Vorsitzenden aus den gewählten Mitgliedern;
2. Antrag des Vorsitzenden zur Betrauung der ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz;
3. Beschluss des Kirchenvorstandes zur Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz;
4. Anzeige des Beschlusses beim Erzbischöflichen Generalvikariat.

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz kann beispielsweise wie folgt lauten:

„Auf den Antrag des Vorsitzenden hin betraut der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende ... / den ersten stellvertretenden Vorsitzenden ... für die Dauer der Wahlperiode und die Amtszeit des Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz.“

ii. Aufgaben und Befugnisse

Wurde die oder der erste stellvertretende Vorsitzende mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraut, übernimmt sie oder er den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (§ 6 Abs. 4 S. 1 KVVG). Im Sinne von can. 532 CIC bleibt de jure jedoch der Pfarrer bzw. der mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche oder im Falle

³³ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 6 Abs. 3 KVVG.

von can. 517 § 2 CIC der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche Vorsitzender.³⁴

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 KVVG ist die mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraute Person verpflichtet, den Vorsitzenden sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 KVVG (an Wahrnehmung der Hirtensorge Beteiligte = Pfarrbeauftragte)

- über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten,
- die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm oder ihnen abzustimmen und
- ihn oder sie aufgrund des Protokolls über die Beratungsergebnisse zu informieren.

Grundsätzlich hat der Pfarrer bzw. der mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche oder der gemäß can. 517 § 2 CIC mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz in einer Sitzung, an der er selbst teilnimmt, inne, auch wenn eine Person mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraut worden ist; etwas andere gilt nur, wenn der Vorsitz zum Beginn der Sitzung übertragen worden ist (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 KVVG). Insofern steht es dem Vorsitzenden zu, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Funktion er an einer Kirchenvorstandssitzung teilnimmt.

iii. Beendigung des Amtes

Die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KVVG für die Dauer der Wahlperiode des Kirchenvorstandes und der Amtszeit des Vorsitzenden und endet dann regulär.

Eine Abberufung vom Amt des geschäftsführenden Vorsitzes kann zudem gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 KVVG auf den begründeten Antrag des Vorsitzenden durch den Kirchenvorstand erfolgen. Diese Regelung ist neu und soll insbesondere in Krisen- oder Konfliktsituationen eine zusätzliche Handlungsoption bieten. Die Befugnis zur Stellung eines solchen Antrages kommt neben dem Vorsitzenden auch einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG zu. Über die Abberufung als solche entscheidet zwar der Kirchenvorstand, ohne jedoch – spiegelbildlich zur Berufung nach § 6 Abs. 3 S. 1 KVVG – einen Ermessensspielraum zu haben. Auch eine solche Abberufung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen (§ 6 Abs. 5 S. 2 KVVG).

d) Verwaltungsleitung

Hauptamtliche Unterstützung sowohl für den Pfarrer als auch für den Kirchenvorstand erfolgt durch die Verwaltungsleitungen. Die Rolle der Verwaltungsleitung ist zwischenzeitlich in der ganz überwiegenden Anzahl der Kirchengemeinden etabliert. Die Verwaltungsleitungen sind im Regelfall für die Kirchengemeinden eines Pastoralen Raumes zuständig und werden durch die Kirchenvorstände mit genehmigungsbedürftigen (Muster-)Gattungsvollmachten³⁵ ausge-

³⁴ Begründung zu § 6 Abs. 4 KVVG.

³⁵ Diese Muster sind zum einen in hinreichendem Maße überprüft und gewährleisten zum anderen ein einheitliches Vorgehen im gesamten Gebiet des Erzbistums Paderborn.

stattet, auf deren Grundlage sie im durch die Vollmacht festgelegten Umfang für die Kirchengemeinden handeln können. Anstellungsträger der Verwaltungsleitungen ist im Erzbistum Paderborn der jeweilige (Kirchen-)Gemeindeverband.

§ 5 Abs. 4 KVVG sieht die Rolle der hauptamtlichen Verwaltungsleitung nun erstmalig auf gesetzlicher Ebene vor. Danach nimmt die Verwaltungsleitung im Sinne einer möglichst umfangreichen Unterstützung des Kirchenvorstandes grundsätzlich beratend an den Kirchenvorstandssitzungen teil, der Kirchenvorstand kann lediglich im Einzelfall etwas anderes beschließen. Aus dieser Regelung folgt zunächst statusfestschreibend, dass die Verwaltungsleitung keine organschaftliche Stellung innehat, sie ist gerade kein Mitglied des Kirchenvorstandes.³⁶ Daneben wird deutlich, dass ein Kirchenvorstand einer Verwaltungsleitung, die er selbst bevollmächtigt hat, nicht grundsätzlich die Teilnahme an seinen Sitzungen verweigern kann. Eine Nichtteilnahme erfordert einen entsprechenden ausschließenden Kirchenvorstandsbeschluss, ohne welchen der Verwaltungsleitung automatisch ein Recht auf Teilnahme und das Leisten von Redebeiträgen in den Sitzungen zukommt.

Die grundsätzliche Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes kann v. a. in kleinteiligen pastoralen Strukturen mit einer Vielzahl von selbstständigen Kirchengemeinden – teils sind Verwaltungsleitungen für deutlich mehr als zehn Kirchengemeinden tätig – in einem Spannungsverhältnis zu den zeitlichen Kapazitäten einer Verwaltungsleitung stehen. Insofern ist beachtlich, dass die Anwesenheit der Verwaltungsleitung keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes hat. Im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders empfiehlt es sich, die Tagesordnungen so abzustimmen, dass die Anwesenheit der Verwaltungsleitung aber zumindest mit Blick auf für sie relevante Beratungsgegenstände gewährleistet werden kann.

4. Wahlrecht und Wählbarkeit

Dem Kirchenvorstand gehören überwiegend gewählte Mitglieder an. Vorgaben zu Wahlrecht und Wählbarkeit normieren §§ 10 und 11 KVVG.

a) Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind zunächst nur katholische Personen („*Mitglieder der Kirchengemeinde*“, § 10 Abs. 1 KVVG). Weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag;
- Begründung des Erstwohnsitzes in der Kirchengemeinde spätestens sechs Monate vor der Wahl;
- keine Erklärung des Austritts aus der Kirche nach den Vorschriften des staatlichen Rechts.

§ 10 Abs. 1 KVVG sieht zunächst und in Fortschreibung der Vorgängerregelung eine territoriale Rückgebundenheit in die Kirchengemeinde vor. Maßgeblich ist hier der Erstwohnsitz, wobei sich der Begriff des Wohnsitzes nach § 7 BGB richtet.³⁷ Unter dem dort nicht definierten

³⁶ Begründung zu § 5 Abs. 4 KVVG.

³⁷ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 10 Abs. 1 KVVG.

Erstwohnsitz ist die Hauptwohnung im Sinne von § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) zu verstehen.

Daneben ist beachtlich, dass das Wahlrecht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung (weltlich oder kirchlich) nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen, ruht (vgl. § 10 Abs. 2 KVVG).

b) Passives Wahlrecht

Grundsätzlich können nur Personen, die aktiv wahlberechtigt im Sinne von § 10 KVVG sind, das passive Wahlrecht innehaben (vgl. § 11 Abs. 1 KVVG).

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 lit. a) KVVG Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Vergleich zu den Vorgaben des VVG wurde das Wählbarkeitsalter an vergleichbare staatliche Vorgaben zur Mandatsübernahme angeglichen und von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt.

Neu ist die Altersgrenze in § 11 Abs. 1 lit. b) KVVG, wonach nur wählbar ist, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da auch diesbezüglich auf den Wahltag abzustellen ist und das Amt nicht unmittelbar mit Erreichen der Altersgrenze endet (vgl. § 13 Abs. 1 KVVG), ist eine Kirchenvorstandsmitgliedschaft grundsätzlich bis zum 79. Lebensjahr denkbar.³⁸ Sollte darüber hinaus ein Engagement im Bereich der Vermögensverwaltung und -vertretung gewünscht werden, ist dies punktuell beispielsweise im Wege der Vollmachtserteilung oder der Ausschussarbeit denkbar. Es handelt sich um eine starre Regelung, die keine Ausnahmen vorsieht. Sie dient insofern dazu, eine Gleichbehandlung dieser Altersgruppe zu gewährleisten und die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht von individuell zu treffenden Entscheidungen abhängig zu machen, sondern auf eine abstrakte und allgemein nachvollziehbare Grundlage zu stellen.

Insbesondere zur Vermeidung von Konstellationen, die unter Compliance-Gesichtspunkten als kritisch zu werten sind, werden bestimmte Personengruppen von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Das betrifft zunächst Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder zu dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (§ 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG). Gemeint sind hier entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse, wobei die Anstellungsträgerschaft unerheblich ist, so dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund vor allem etwa Verwaltungsleitungen, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Gemeindereferentinnen und -referenten, ständige Diakoninnen und Diakone, aber auch kirchengemeindliches Personal, wie Küsterinnen und Küster, Organistinnen und Organisten oder Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, im Blick hatte.³⁹ Da es sich um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handeln muss, hat die Vorschrift keine Auswirkungen auf ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde tätige Personen, die beispielsweise einen Lektorinnen- oder Lektorendienst ausüben. Gleiches gilt für Personen, die vom Kirchenvorstand zur Ausübung einer Tätigkeit beispielsweise im handwerklichen oder freiberuflichen Bereich

³⁸ So auch Begründung zu § 11 Abs. 1 KVVG.

³⁹ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG.

beauftragt werden (etwa Handwerkerinnen und Handwerker, Architektinnen und Architekten oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), wobei hier u. U. die Regelungen über die Befangenheit (§ 19 KVVG) Anwendung finden.

Stichwort: Paderborner Sonderlösung

Die vorgenannte Regelung entfaltet aufgrund der diözesanspezifischen arbeitsrechtlichen Vorgaben und vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit der kirchengemeindlichen Strukturen im Erzbistum Paderborn eine nicht unerhebliche Brisanz, da mit Blick auf arbeits- und ehrenamtsrechtliche Aspekte grundsätzlich auch mit Personen mit geringsten Beschäftigungsumfängen Arbeitsverträge geschlossen werden. Auch aufgrund des zu befürchtenden großen Wissens- und Engagementsverlustes, den die Regelung mit sich bringen würde, wurde für das Erzbistum Paderborn eine gesonderte Anwendungsregelung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG getroffen. Gemäß Art. 4 § 3 EG KVVG PB sind deshalb Personen,

- die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV zur jeweiligen Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder zu dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG stehen oder
- deren nebenberuflicher Beschäftigungsumfang sechs Wochenstunden (15 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit) nicht überschreitet,

vom Anwendungsbereich ausgenommen und insofern für den Kirchenvorstand wählbar.

Daneben sind vor dem Hintergrund der Inkompatibilität alle im kirchlichen Dienst beschäftigten Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen (vgl. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. b) KVVG). Mit dieser klaren Einschränkung auf unmittelbar für die Kirchengemeinden aufsichtlich tätige Personen wird gesetzgeberisch klargestellt, dass sich sonstige im kirchlichen Dienst Beschäftigte weiterhin in die vermögensverwaltenden und -vertretenden Gremien auf kirchengemeindlicher Ebene wählen lassen können.⁴⁰ Mitarbeitende der Gemeindeverbände sind grundsätzlich nicht mit aufsichtlichen Tätigkeiten betraut.

Stichwort: Kirchenfeindliches Verhalten

Zusätzlich sind gemäß § 11 Abs. 5 KVVG Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 GrO).

Hierzu zählen insbesondere:

- öffentliche Äußerungen von völkischem Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder Antisemitismus,
- die öffentlich wahrnehmbare Mitgliedschaft oder Betätigung in oder für Parteien oder Organisationen, die Haltungen und Positionen im Sinne von Buchstabe a) oder andere den Grundsätzen der Katholischen Kirche widersprechenden extremistischen Ansichten vertreten, insofern keine öffentliche Distanzierung von eben diesen Haltungen, Positionen

⁴⁰ Begründung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. c) KVVG.

und/oder Ansichten erfolgt, eine Betätigung nicht eingestellt und/oder gegebenenfalls das Amt oder Mandat nicht niedergelegt wird.

Stichwort: Geschlechtergerechtigkeit

§ 11 Abs. 3 KVVG sieht vor, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten ist. Diese Vorschrift hat ihren Hintergrund in aktuellen gesellschaftlichen und innerkirchlichen Diskursen und führt, da es sich lediglich um einen Appell handelt, bei Nichteinhaltung und im Falle der Feststellung der Unmöglichkeit durch den Wahlvorstand nicht zur Ungültigkeit der Wahl.⁴¹ Gleichwohl sind die Kirchengemeinden mit dieser Regelung nachdrücklich aufgefordert, auf eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung der Vorschlagsliste hinzuwirken.

c) Ausnahme vom Territorialprinzip

Die Anknüpfung an das Territorialprinzip erscheint insbesondere aus pastoraler Sicht zu starr. Beispielsweise rücken rechtlich selbstständig bleibende Kirchengemeinden durch den Zusammenschluss zu größeren Seelsorgeeinheiten (Pastoralverbünde / Pastorale Räume) im Idealfall näher zueinander. Lebensgewohnheiten haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert, und Menschen sind deutlich mobiler geworden. Diesem Umstand wurde mit Blick auf die pastoralen Gremien bereits Rechnung getragen, wo für eine Mitgliedschaft keine feste territoriale Rückgebundenheit in die Pfarrei erforderlich ist.⁴²

Gemäß § 10 Abs. 3 KVVG können nun auch Personen zur Wahl zugelassen werden, die ihren Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Beachtlich ist jedoch eine Einschränkung: Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag muss der Erstwohnsitz im Erzbistum Paderborn oder in einem der an das Erzbistum Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistümer begründet worden sein.

Das aktive Wahlrecht kann nur in jeweils einer einzigen Kirchengemeinde ausgeübt werden (§§ 10 Abs. 3 S. 2 und 11 Abs. 2 KVVG). Insofern wird davon ausgegangen, dass Personen zwar nicht zwangsläufig in der Kirchengemeinde, in welcher ihr Erstwohnsitz begründet ist, engagiert sind, sie jedoch immer nur in einer Kirchengemeinde „beheimatet“ sind. Ausgeschlossen sein muss demnach eine „Ämterhäufung“.

Zum Verfahren werden Regelungen in der Wahlordnung getroffen. Danach wird die Person in der Liste der Wahlberechtigten in der „Wunschkirchengemeinde“ aufgenommen, sofern sie aus der Liste der Wahlberechtigten in der „Wohnsitzkirchengemeinde“ gestrichen wurde (vgl. § 7 Abs. 2 Wahlordnung). Gemäß § 2 Abs. 2 KV-WO ist bei der Kirchengemeinde, in welcher das Wahlrecht begehrt wird, ein Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten zu stellen.

Ein Wohnsitzwechsel innerhalb der eigenen (Erz-)Diözese oder in eine der angrenzenden (Erz-)Diözesen innerhalb der laufenden Wahlperiode hat deshalb keine Auswirkungen auf die

⁴¹ Begründung zu § 11 Abs. 3 KVVG.

⁴² Vgl. § 6 Abs. 3 Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58), zuletzt geändert am 8. Juli 2021 (KA 2021, Nr. 102).

Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich um einen Wohnsitzwechsel handelt, der nicht unter die Ausnahmevorschrift von § 10 Abs. 3 KVVG fällt. Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand entfällt dann unmittelbar.

d) Wahlrecht für Geistliche

Das aktive Wahlrecht können auch Geistliche und Ordensangehörige ausüben; sie sind nicht mehr ausdrücklich hiervon ausgenommen. Anders als § 4 Abs. 3 VVG eröffnet die Neuregelung nicht mehr die Möglichkeit zum Ausschluss dieser Personengruppen vom aktiven Wahlrecht durch die jeweiligen Bischöflichen Behörden. Damit bricht das neue KVVG mit den bisherigen Regelungen der Wahlordnungen in den (Erz-)Diözesen in NRW, wonach die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen nicht wahlberechtigt waren.⁴³ Etwas anderes gilt jedoch für das passive Wahlrecht (vgl. § 11 Abs. 4 lit. b)).

Da es sich bei dem Kirchenvorstand in erster Linie um ein Gremium von Engagierten handelt, sind Geistliche, Ruhestandsgeistliche und Ordensgeistliche von der Wählbarkeit ausgeschlossen und können keine Mitglieder im Kirchenvorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG werden (vgl. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. c) KVVG). Nicht von der Vorschrift erfasst sind jedoch sonstige Ordensangehörige.

5. Amtszeiten

Vorgaben zur Amtszeit von gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern trifft § 8 KVVG und weicht von den bisherigen Vorgaben ab.

a) Reglamtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt gemäß § 8 Abs. 1 KVVG vier Jahre. Damit wird die Amtszeit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich von sechs Jahren auf vier Jahre reduziert.

Die zurückliegenden Kirchenvorstandswahlen haben deutlich gezeigt, dass es in vielen Kirchengemeinden immer schwieriger wird, eine ausreichende Anzahl an Kandidierenden zu finden. Als Grund hierfür wurde auch immer wieder die lange Amtszeit benannt. Denn die Bereitschaft zu einem so langfristigen ehrenamtlichen Engagement nimmt vermehrt ab.

Damit geht einher, dass das bisherige rollierende System, wonach bei einer sechsjährigen Amtszeit von drei zu drei Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, nicht mehr vorgesehen ist. Denn die sehr langfristigen Wahlvor- und -nachbereitungen würden bei einem zweijährigen Wahlturnus zu einer fast dauerhaften Arbeitsbelastung führen.

⁴³ Vgl. bspw. Art. 1 Abs. 4 S. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 11. Juli 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2012 (KA 2012, Nr. 36).

b) Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit eines gewählten Kirchenvorstandsmitgliedes beginnt mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes. Diese hat gemäß § 8 Abs. 2 KVVG unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden.

c) Ende der Amtszeit

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort (§ 8 Abs. 3 KVVG). So wird eine dauerhafte Sicherung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Amtsgeschäfte gewährleistet.

d) Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit

In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsordinarius die Amtszeit des Kirchenvorstandes angemessen verkürzen oder verlängern. Den unbestimmten Rechtsbegriff der „*begründeten Ausnahmefälle*“ umschreibt das Gesetz durch Nennung nicht abschließender Regelbeispiele. Denkbar ist eine Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit also etwa im Zusammenhang mit der Veränderung der pastoralen Strukturen und Strukturen der kirchlichen Gliederung (Strukturveränderungen).⁴⁴ Damit sind vor allem „*pfarrliche Zusammenschlüsse bzw. Auflösungen, nicht jedoch geringfügige Gebietsveränderungen im Sinne von leichten Grenzkorrekturen*“⁴⁵ gemeint. Daneben ist die Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit im Zusammenhang mit Normsetzungsverfahren oder der Herbeiführung eines Gleichlaufs der Amtszeit mit einem anderen Gremium denkbar.

6. Amtsverlust

Neben dem Amtsverlust durch Ablauf der Amtszeit sieht das KVVG weitere Gründe vor, die zu einem Amtsverlust führen.

a) Beendigung des Amtes

Das Amt eines Kirchenvorstandsmitgliedes kann gemäß § 13 KVVG aus unterschiedlichen Gründen unmittelbar enden:

- wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
- wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
- wenn eine Person nicht wählbar im Sinne von § 11 Abs. 4 KVVG ist,
- durch Amtsenthebung,
- durch Niederlegung.

Eine große Praxisrelevanz kommt dabei der Amtsniederlegung zu. Grundsätzlich ist zwar vorgesehen, dass Kirchenvorstandsmitglieder ihr Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit ausüben, denn mit der Übernahme des Amtes geht auch Verantwortung für die Amtsausübung

⁴⁴ Begründung zu § 8 Abs. 4 KVVG.

⁴⁵ Begründung zu § 8 Abs. 4 KVVG, dort auch zum Folgenden.

über, insbesondere insofern es sich hier um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, dennoch soll es den Mitgliedern möglich sein, auf eigene Initiative auch vorzeitig und ohne Begründungsaufwand aus dem Amt auszuschcheiden. § 13 Abs. 1 lit. e) KVVG ermöglicht diesbezüglich eine im Vergleich zur Vorgängerregelung unkomplizierte Handhabung ohne Anerkennungs- oder Mitwirkungsakt des Kirchenvorstandes. Insofern endet das Amt unmittelbar mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung beim Vorsitzenden.

Aus Gründen der Nachweisbarkeit muss die Beendigung des Amtes unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung vermerkt werden. Ein entsprechender feststellender Beschluss über eine Amtsniederlegung kann beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Kirchenvorstand stellt fest, dass Frau ... / Herr ... ihr/sein Amt im Kirchenvorstand durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat. Die Erklärung ist dem Vorsitzenden am ... zugegangen. Damit wurde das Amt gemäß § 13 Abs. 1 KVVG unmittelbar beendet.“

Für den Fall, dass ein Mitglied des Kirchenvorstandes nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt, endet das Amt gemäß § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG unmittelbar. Denn Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, sind durch Dekret im Sinne von § 11 Abs. 4 S. 1 lit. d) KVVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen (das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20. September 2012 führt bereits die Rechtsfolgen des Kirchenaustrittes auf und fasst darunter auch explizit den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts in der Kirche – hierzu zählen auch Kirchenvorstandswahlen).

b) Amtsenthebung

Gemäß § 14 KVVG besteht die Möglichkeit der Amtsenthebung für gewählte oder aus dem (G-)PGR entsandte Mitglieder. Eine solche Amtsenthebung kommt jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Ein solcher ist insbesondere in einer „*groben Pflichtwidrigkeit*“ zu sehen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist in Zusammenhang mit den in § 12 KVVG normierten Amtspflichten zu sehen.⁴⁶ Ein wichtiger Grund liegt etwa vor, „*wenn persönliche Gründe eine Amtsenthebung zwingend und unabweisbar notwendig erscheinen lassen, z. B. im Falle einschlägiger strafrechtlicher Verurteilungen (Betrug u. ä.)*“.⁴⁷ In Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung stehende Umstände (bspw. sexuelle Orientierung) sind von der Vorschrift jedoch nicht umfasst. Als wichtigen Grund benennt § 14 Abs. 1 KVVG ausdrücklich das Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Abs. 5 KVVG (kirchenfeindliches Verhalten).

Stichwort: „Ruhenlassen“ des Amtes

Unter dem „Ruhenlassen“ eines Amtes wird die freiwillige – meist temporäre – Nichtausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten verstanden. Diskutiert wird diese Option zumeist

⁴⁶ Begründung zu § 14 KVVG.

⁴⁷ Begründung zu § 14 KVVG, dort auch zum Folgenden. – Neben den einschlägigen Vermögensdelikten kommen als Amtsenthebungsgründe auch schwerwiegende Straftaten, insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) oder die sog. Kapitaldelikte in Betracht.

im Zusammenhang mit noch nicht abschließend geklärten Vorwürfen oder Sachverhalten, die zu einer Beendigung des Amtes durch Amtsenthebung oder Niederlegung führen könnten.

Das KVVG sieht die Option des „Ruhenlassens“ nicht vor. Auch wer im v. g. Sinne freiwillig auf die Ausübung seiner Rechte und Pflichten verzichtet, bleibt de jure vollberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes, ist insbesondere zu den Sitzungen form- und fristgerecht einzuladen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen. Schon um den Kirchenvorstand uneingeschränkt funktionsfähig zu halten, wird ein freiwilliges „Ruhenlassen“ nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen und auch dann nur eine sehr kurzfristige Option sein können.

7. Ersatzmitglieder und Zuwahl

Damit der Kirchenvorstand nach Möglichkeit dauerhaft ordnungsgemäß besetzt ist, sieht § 9 KVVG ein Verfahren für den Eintritt von Ersatzmitgliedern bzw. die Hinzuwahl vor. Gemäß § 9 Abs. 1 KVVG tritt ein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand ein, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat oder die Mitgliedschaft vorzeitig, beispielsweise durch Niederlegung, endet. Wer Ersatzmitglied ist, regelt § 19 Abs. 4 S. 3, 1. Hs. KV-WO:

„Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; (...).“

Ersatzmitglieder sind keine gewählten Mitglieder i. S. v. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG.⁴⁸ Auch sie können jedoch die Amtsübernahme ablehnen (vgl. § 9 Abs. 2 KVVG). Über das Eintreten eines Ersatzmitgliedes in den Kirchenvorstand sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit ein feststellender Beschluss gefasst werden, der beispielsweise wie folgt lauten kann:

„Das Ersatzmitglied ... tritt nach dem Ende der Mitgliedschaft von ... gemäß § 9 Abs. 1 KVVG für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Kirchenvorstand ein.“

Nicht immer sind Ersatzmitglieder vorhanden. So kann es vorkommen, dass die nach der Kirchenvorstandswahl vorhandenen Ersatzmitglieder bereits nachgerückt sind, die Ersatzliste deshalb leer ist oder die vorhandenen Ersatzmitglieder die Amtsübernahme ablehnen. Ebenso kann der Fall eintreten, dass bereits aus der Wahl keine Ersatzmitglieder hervorgegangen sind, da nur so viele Kandidierende zur Wahl standen, wie Mitglieder in den Kirchenvorstand zu wählen waren.⁴⁹ In einem solchen Fall sorgt der Kirchenvorstand selbst durch Zuwahl einer nach § 11 KVVG wählbaren Person für die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Besetzung. Maßgeblich für die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist der Tag der Hinzuwahl.

Die Zuwahl erfolgt durch einen Beschluss des Kirchenvorstandes. Ein solcher Beschluss kann beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Kirchenvorstand wählt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KVVG ... für die Dauer seiner restlichen Amtszeit hinzu.“

⁴⁸ Begründung zu § 9 Abs. 1 KVVG.

⁴⁹ Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KV-WO sind nunmehr auch sog. „Bestätigungswahlen“ (= Vorschlagsliste enthält so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind) zulässig.

Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 KVVG auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen (§ 9 Abs. 2 S. 2 KVVG). Beachtlich ist zudem, dass Zuwahl nur statthaft ist, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG besteht (§ 9 Abs. 3 S. 1 KVVG).

Grundsätzlich hat die Zuwahl unverzüglich zu erfolgen. Da es jedoch Fälle geben kann, in welchen es nicht gelingt, eine zuzuwählende Person bis zur nächsten Kirchenvorstandssitzung zu finden, sieht der Gesetzgeber hier einen Zeitraum bis zur übernächsten Sitzung vor.⁵⁰ Insofern ist es, anders als nach bisheriger Rechtslage, denkbar, dass ein Kirchenvorstand über einen gewissen Zeitraum hinweg nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Dies ist im Zusammenhang mit § 17 KVVG (Beschlussfähigkeit) zu sehen: Auch diese Vorschrift geht von entsprechenden Situationen aus und sieht eine Beschlussfähigkeit auch für Fälle der nichtordnungsgemäßen Besetzung vor.

8. Amtsausübung und Amtspflichten

Das Amt im Kirchenvorstand ist als Ehrenamt einzuordnen, eine entsprechende Klarstellung erfolgt mit § 12 Abs. 1 KVVG. Diese bezieht sich ausdrücklich auf die gewählten Mitglieder (§ 5 Abs. 1 lit. b) KVVG) sowie die aus den Reihen des (Gesamt-)Pfarrgemeinderates entsandte Person (§ 5 Abs. 1 lit. c) KVVG).

Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes obliegen verschiedene Amtspflichten:

- Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten insofern sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden (vgl. § 12 Abs. 2 KVVG).
- Es besteht eine Verschwiegenheitspflicht für alle nicht öffentlichen Umstände, wobei § 16 KVVG, wo Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen getroffen werden, entsprechend gilt. Zudem ist beachtlich, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt gilt. Kirchenvorstandsmitglieder sind zudem zur Einhaltung des Datengeheimnisses und der einschlägigen Datenschutzregelungen verpflichtet. Über die Einhaltung dieser Pflichten müssen sie bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden abgeben (§ 12 Abs. 3 S. 4 KVVG). Vor diesem Hintergrund entfällt die bislang in den Geschäftsanweisungen zum Teil vorgesehene „Verpflichtung durch Handschlag“.⁵¹ Das gilt ebenso für etwaige während der Amtszeit eintretende Ersatzmitglieder sowie zugewählte Mitglieder.
- Zudem müssen Kirchenvorstandsmitglieder staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften gewissenhaft beachten. Besonders herausgestellt werden aufgrund der großen Bedeutung dabei die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über die Mitglieder zu führen.

⁵⁰ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 9 Abs. 2 KVVG.

⁵¹ Begründung zu § 12 Abs. 3 KVVG.

VI. Wahl des Kirchenvorstandes

Die Wahl des Kirchenvorstandes erfolgt im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn nach den Vorgaben des KVVG sowie der diözesanen Wahlordnung. Die zu wählenden Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 KVVG Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt (§ 5 Abs. 3 KVVG). Damit werden die Rahmenbedingungen für die Kirchenvorstandswahl festgelegt. Konkretisiert wird das Verfahren zur Wahl des Kirchenvorstandes schließlich in der Wahlordnung (KV-WO).

Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung einer Kirchenvorstandswahl ergeben sich aus den Bestimmungen des KVVG und der KV-WO. Das Erzbischöfliche Generalvikariat gibt zusammen mit den Wahlunterlagen umfangreiches Informationsmaterial heraus, u. a. einen Terminplan für die vom Kirchenvorstand umzusetzenden Schritte. Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Wahl lassen sich für den Urnenwahlmodus grob wie folgt skizzieren:

- Spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin oder Wahlzeitraum: begründeter Antrag an das Erzbischöfliche Generalvikariat, falls die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhöht oder verringert werden soll (§ 5 Abs. 3 KV-WO).
- Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin oder Wahlzeitraum:
 - Anordnung der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 4 Abs. 3 S. 1 KV-WO).
 - Bildung eines Wahlvorstandes durch KV-Beschluss (§ 6 Abs. 1 S. 1 KV-WO).
 - Aufstellung bzw. Anerkennung einer Liste der Wahlberechtigten durch den Kirchenvorstand für den Wahlvorstand (§ 7 Abs. 1 S. 1 KV-WO).
- Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin oder Wahlzeitraum:
 - Möglichkeit des Auskunftsbegehrens aus der Liste der Wahlberechtigten; für die Dauer von einer Woche (§ 7 Abs. 4 KV-WO).
 - Veröffentlichung der Vorschlagsliste durch den Wahlvorstand (§ 8 Abs. 5 S. 1 KV-WO). Die Liste soll mindestens eine Person mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 8 Abs. 3 KV-WO). Anschließend: Prüfung und Aufnahme etwaiger Ergänzungsvorschläge (§ 9 KV-WO).
- Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin oder dem Wahlzeitraum: Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste durch den Wahlvorstand (§ 10 Abs. 3 S. 1 KV-WO).
- Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin oder dem Wahlzeitraum: Einladung zur Wahl (§ 11 KV-WO).
- Eröffnung und Leitung der Wahlhandlung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes (§ 16 Abs. 1 S. 2 KV-WO). Schließung der Wahlhandlung durch diese Wahlleitung (§ 17 Abs. 5 S. 2 KV-WO).
- Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses (§ 19 KV-WO), Wahlniederschrift und Abschluss der Wahlhandlung (§ 20 Abs. 1 KV-WO).
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 KV-WO) sowie Mitteilung an das EGV (§ 25 KV-WO).

Gemäß § 12 KV-WO sind neben der Urnenwahl weitere Wahlverfahren denkbar, so die Briefwahl oder die Online-Wahl. Die hierfür erforderlichen Regelungen sind gesondert zu treffen,

für eine mögliche Online-Wahl sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln. Für die Kirchenvorstandswahl 2025, die erstmals in einem Online-Wahlmodus mit Option zur Briefwahl durchgeführt wurde, sind die begleitenden Regelungen in einer Durchführungsverordnung erlassen worden.⁵²

VII. Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

Das KVVG macht umfangreiche Vorgaben zur Arbeitsweise des Kirchenvorstandes. Dabei geht es etwa um die Vorbereitung der Sitzungen, deren Ablauf oder das Handeln des Kirchenvorstandes im Rechtsverkehr.

1. Vorbereitung einer Kirchenvorstandssitzung

Die Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden. Ihm obliegen gemäß § 15 KVVG verschiedene Verpflichtungen:

- Einberufen des Kirchenvorstandes durch ordnungsgemäße Einladung, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist (§ 15 Abs. 1 KVVG);
- Erstellen der Tagesordnung und Beifügen der Beratungsunterlagen (§ 15 Abs. 3 S. 1 KVVG);
- Befinden über etwaige Eilbedürftigkeit (§ 15 Abs. 4 S. 2 KVVG);
- Vorbereitung der Beratungsgegenstände (§ 15 Abs. 6 KVVG);
- ggf. Hinzuziehung von weiteren Personen/Sachverständigen (§ 15 Abs. 7 KVVG).

Beachtlich ist jedoch, dass auch für diese Aufgaben die allgemeinen Vertretungsregelungen greifen.

a) Einladung

Zu den Sitzungen eines Kirchenvorstandes müssen alle Mitglieder in ordnungsgemäßer Weise eingeladen werden.

Die Einladung muss erkennbar vom Willen des Vorsitzenden getragen sein. Dann kann die Einladung beispielsweise vom Pfarrbüro versendet oder in einen Sitzungsdienst eingestellt werden, sofern damit den Anforderungen an die Textform Genüge getan wird. Zur Sitzung einladen kann auch eine mit dem geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitz betraute Person. Die Einladung muss in den Machtbereich der Mitglieder des Kirchenvorstandes gelangen. Dafür genügt es in Anlehnung an vereinsrechtliche Grundsätze, dass die Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte (E-Mail)Adresse gesandt wird.

Eine Kirchenvorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die erforderliche Anzahl an Kirchenvorstandssitzungen kann in den Kirchengemeinden sehr unterschiedlich ausfallen. Der Gesetzgeber stellt deshalb als Maßstab auf die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte ab, worüber grundsätzlich der

⁵² Verwaltungsverordnung über die Durchführung der Kirchenvorstandswahlen 2025 in der Erzdiözese Paderborn (KV-WahlDVO), Verwaltungsverordnung vom 19. März 2025, in: KA 2025, Nr. 48.

Vorsitzende zu entscheiden hat.⁵³ Ein Mindestrichtwert wird in § 15 Abs. 1 S. 2 KVVG vorgegeben: Danach muss sich der Kirchenvorstand mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenfinden; dies jedoch mit Blick auf die besonderen Sitzungs- und Beschlussformate in Präsenz.

Daneben ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Kirchenvorstandssitzung verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat verlangen. An dieser Vorschrift wird deutlich, dass neben dem Vorsitzenden auch die weiteren Kirchenvorstandsmitglieder darüber zu wachen haben, dass eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte im Sinne von § 15 Abs. 1 KVVG erfolgt und die dafür erforderliche Anzahl an Kirchenvorstandssitzungen stattfindet. Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder die Möglichkeit, eine Einberufung einer Kirchenvorstandssitzung mit einem Drittel der Mitglieder auch gegen den Willen des Vorsitzenden herbeizuführen.⁵⁴

b) Frist

Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Damit wird die Ladungsfrist im Vergleich zur Vorgängervorschrift deutlich verlängert; bislang war gemäß § 12 S. 1 VVG eine Einladung bis spätestens am Tage vor der Sitzung möglich. Für die Vorbereitung auf die teils sehr komplexen Beratungsgegenstände muss den Mitgliedern des Kirchenvorstandes aber unbedingt eine ausreichende Vorlaufzeit verbleiben; diesem Gedanken trägt die Vorschrift Rechnung.⁵⁵ Dabei ist nicht auf den Zugang der Einladung, sondern auf deren Versand abzustellen. Etwaige Nachweisprobleme hinsichtlich des Zugangs entfallen insofern. Insbesondere bei der Einladung per E-Mail kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu Verzögerungen kommt. Bei einem postalischen Versand sollten die verlängerten Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Fristenberechnung findet § 193 BGB keine Anwendung, es muss bei Versendung der Einladung an einem Sonn- oder Feiertag also nicht auf den nächsten Werktag abgestellt werden.

Beispiel für Fristberechnung:

Die Einladungsfrist läuft an demselben Wochentag ab, an dem in der Vorwoche die Einladung versandt worden ist. Soll also eine Kirchenvorstandssitzung am Donnerstag, 15. Mai 2025, stattfinden, so muss die Einladung spätestens am Mittwoch, 07. Mai 2025, zugegangen sein. Etwaige Postläufe sollten dabei berücksichtigt werden.

Die grundsätzlich recht lang ausfallende Einladungsfrist kann in Fällen der Eilbedürftigkeit auf 48 Stunden verkürzt werden (§ 15 Abs. 4 KVVG). Über das Vorliegen einer Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorsitzende (§ 15 Abs. 4 S. 2 KVVG), wobei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes diesbezüglich daneben ein Initiativrecht zukommt (§ 15 Abs. 4 S. 3 KVVG).⁵⁶ Insofern

⁵³ Begründung zu § 15 Abs. 1 KVVG.

⁵⁴ So bereits *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 55.

⁵⁵ Begründung zu § 15 Abs. 3 KVVG.

⁵⁶ Ein Fall von Eilbedürftigkeit im Sinne des § 15 Abs. 4 KVVG kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Zuwarten bis zur – unter Wahrung der einwöchigen Ladungsfrist – nächstmöglichen Sitzung zu erheblichen Ausführungerschwernissen, Vermögensschäden oder Rechtebeeinträchtigungen führen würde. Das kann z. B. der Fall sein, wenn zur Vermeidung einer Verfristung innerhalb weniger Tage über eine Vertragskündigung entschieden oder einer Klage entgegengetreten werden muss.

muss vor Ort über die Frage der Eilbedürftigkeit befunden werden. Das Vorliegen eines Falles von Eilbedürftigkeit ist aus Gründen der Nachweisbarkeit für eine ordnungsgemäße Ladung im Protokoll zu vermerken.

c) Form

Die Einladung zur Kirchenvorstandssitzung kann in Schrift- oder Textform erfolgen (§ 15 Abs. 3 S. 2 KVVG). Damit erfolgt eine wesentliche Veränderung im Vergleich zur Vorgängerregelung, die eine strenge Schriftform für die Einladung vorsah (vgl. § 12 S. 1 VVG). Als deutliche Vereinfachung der Arbeitsabläufe ist es deshalb nunmehr auch ohne Weiteres zulässig, eine Einladung per (einfacher) E-Mail zu versenden. Damit gewährleistet ist, dass die Einladung alle Kirchenvorstandsmitglieder erreicht, sollten vor Ort ggf. individuelle Absprachen zur Form der Einladung getroffen werden.

Die Einladung muss erkennbar vom Willen des Vorsitzenden getragen sein. Dann kann die Einladung beispielsweise vom Pfarrbüro versendet oder in einen Sitzungsdienst eingestellt werden, sofern damit den Anforderungen an die Textform Genüge getan wird. Zur Sitzung einladen kann auch eine mit dem geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitz betraute Person. Die Einladung muss in den Machtbereich der Mitglieder des Kirchenvorstandes gelangen. Dafür genügt es in Anlehnung an vereinsrechtliche Grundsätze, dass die Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte (E-Mail)Adresse gesandt wird.

Aus Transparenzgründen, damit also die Kirchengemeinde über anstehende Beratungen des Kirchenvorstandes und aktuelle Entwicklungen in der Gemeinde informiert ist, sieht § 15 Abs. 3 S. 3 KVVG vor, dass die Einladung nebst der Tagesordnung auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden soll. Es obliegt dabei dem Kirchenvorstand, darüber zu befinden, in welcher Form diese Bekanntgabe erfolgt.⁵⁷ Da es sich dabei um eine Soll-Vorschrift handelt, sind keine Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung vorgesehen, verdeutlicht wird aber, dass es sich bei der Veröffentlichung der Einladung um den Regelfall handelt.

Im Zusammenhang mit der Einladung sind datenschutzrechtliche Vorgaben stets zu beachten, insbesondere mit Blick auf Sitzungseinladungen per E-Mail sowie die etwaige Veröffentlichung der Einladung. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass aus der Einladung (einschließlich der Tagesordnung) nicht auf „*schutzwürdige Belange der Betroffenen geschlossen werden [kann]*“⁵⁸, weshalb sich auch aus Haftungsgründen ein nichtöffentlicher Teil der Einladung anbieten kann.

d) Tagesordnung/Beratungsunterlagen

In der Einladung ist die Tagesordnung für die Sitzung anzugeben. Zudem sind die für die Beratungen relevanten Unterlagen der Einladung beizufügen, damit den Kirchenvorstandsmitgliedern eine ausreichende Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist (vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 KVVG). Dafür ist es im Falle einer Präsenzsitzung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht

⁵⁷ In Betracht kommt beispielsweise ein Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen oder eine Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten (Pfarrbrief, auf der Internetseite der Kirchengemeinde).

⁵⁸ Begründung § 15 Abs. 3 KVVG.

zwingend erforderlich, dass bereits eine Beschlussvorlage mitübersandt wird. Hierfür sprechen auch systematische Gründe: Denn etwas anderes gilt explizit für die besonderen Sitzungs- und Beschlussformate im Sinne von § 18 KVVG. Bei Durchführung dieser ist den Mitgliedern rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln (§ 18 Abs. 2 S. 1 KVVG). Für die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorsitzende zuständig. Er hat die Sitzung sowie die einzelnen Beratungsgegenstände vorzubereiten. Insofern muss zunächst der Vorsitzende beurteilen, welche Themen zu beraten sind, und dementsprechend die Tagesordnung festlegen.⁵⁹

e) Folgen einer nichtvorschriftsmäßigen Einladung

Grundsätzlich kann der Kirchenvorstand Beschlüsse nur fassen, wenn vorschriftsmäßig zur Sitzung eingeladen wurde. Ist dies nicht der Fall, können wirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht (§ 15 Abs. 5 KVVG).

2. Ablauf einer Kirchenvorstandssitzung

Zwecks Abstimmung zur Vermögensverwaltung- und -vertretung muss das die Kirchengemeinde vertretende Gremium grundsätzlich zu Sitzungen zusammenkommen.

a) Leitung

Die Leitung der Kirchenvorstandssitzungen kommt grundsätzlich dem Vorsitzenden zu (§ 15 Abs. 6 KVVG). Insofern obliegt es ihm auch, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen festzustellen.

b) Modalitäten (virtuelle Sitzung/Umlaufverfahren)

§ 18 KVVG sieht die Möglichkeit von besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten vor und regelt die diesen zugrunde liegenden Modalitäten. So kann ein erleichterter Arbeitsmodus eingerichtet werden. Beachtlich ist jedoch, dass mindestens zwei Kirchenvorstandssitzungen im Jahr als Präsenzsitzungen durchzuführen sind. Folgende besondere Sitzungs- und Beschlussformate sind denkbar:

- virtuelle Sitzungen (§ 18 Abs. 1 S. 1 lit. a) KVVG): Damit gemeint sind etwa Telefon-, Web- oder Videokonferenzen. Diese können auch in hybrider Form durchgeführt werden.
- Stern- und Umlaufverfahren (§ 18 Abs. 1 S. 1 lit. b) KVVG): Im Rahmen eines Umlaufverfahrens werden die Beschlussvorlagen nacheinander von den Mitgliedern unterzeichnet. Im Sternverfahren werden alle Mitglieder zugleich mit der Bitte um Rückäußerung kontaktiert.

Folgendes ist im Zusammenhang mit besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich befindet über die Durchführung eines besonderen Sitzungs- und Beschlussformates der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende (§ 18 Abs. 1 S. 2 KVVG).

⁵⁹ Emsbach/Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 62.

- Den Kirchenvorstandsmitgliedern ist rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln (§ 18 Abs. 2 S. 1 KVVG). Mit dieser Vorgabe soll den Mitgliedern ausreichend Zeit für die Meinungs- und Willensbildung zum konkreten Beschlussgegenstand gegeben werden. Insofern bietet sich eine Orientierung an den Grundsätzen für die Ladungsfrist an: Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlage spätestens eine Woche vor der Sitzung im besonderen Sitzungsformat, zusammen mit der Einladung. Bei Stern- oder Umlaufverfahren bezieht sich die Vorgabe auf das Ende der Frist zur Rückäußerung gemäß § 18 Abs. 3 S. 2, 1. Hs. KVVG. Im Eilfall ist die Beschlussvorlage mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden zu übermitteln.
- In besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten gefasste Beschlüsse müssen mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt gegeben werden (§ 18 Abs. 4 KVVG).

Mit Blick auf Stern- und Umlaufverfahren gelten zudem folgende Besonderheiten:

- Das Beschlussformat unterliegt der Schrift- oder Textform (§ 18 Abs. 3 S. 1 KVVG).
- Den Kirchenvorstandsmitgliedern ist eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung (§ 18 Abs. 3 S. 2 KVVG). Es bietet sich bei der Rückäußerungsfrist beispielsweise eine Orientierung an der Ladungsfrist an.
- Da sich Stern- und Umlaufverfahren insbesondere für einfach gelagerte Beschlussgegenstände („Alltagsgeschäft“) anbieten, besteht in § 18 Abs. 3 S. 3 KVVG eine Sicherungsfunktion: Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist ein anderes Format zu wählen.
- Stern- und Umlaufverfahren sind bei Wahlen⁶⁰ nicht zulässig (§ 18 Abs. 2 S. 2 KVVG).

Stichwort: Gremieninformationssysteme

Insbesondere aus dem kommunalen Bereich sind sog. „Gremieninformationssysteme“ bekannt. Sie dienen dort als Sitzungs- bzw. Ratsinformationssysteme und können etwa für die elektronische Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung von Sitzungen selbst genutzt werden. Eine Rechtsgrundlage zur Nutzung entsprechender Systeme ist mit dem KVVG zwar grundsätzlich geschaffen worden (§§ 15 i. V. m. 18 KVVG). Eine Nutzung sollte aber unbedingt zentral abgestimmt und ggf. auch organisiert werden. In jedem Fall sind den Belangen des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung zu tragen, und die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Kirchengemeinde ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

c) Ergänzung der Tagesordnung

Immer wieder kann es vorkommen, dass kurzfristig in einer Kirchenvorstandssitzung zu Themen beraten werden soll. Für solche Fälle ist eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich, so dass etwa auf Grundlage einer Tischvorlage⁶¹ beraten werden kann. Die Möglichkeit hierzu sieht § 15 Abs. 5 KVVG vor. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und niemand widerspricht.

⁶⁰ Wahlen in diesem Sinne sind nur die im KVVG als Wahlen bezeichneten Vorgänge. Die Regelung findet insofern keine Anwendung auf Vorgänge wie die Entsendung eines Mitgliedes in ein Gremium eines überpfarrlichen Zusammenschlusses u.Ä.

⁶¹ Begründung zu § 15 Abs. 5 KVVG.

d) Öffentlichkeit

Kirchenvorstandssitzungen sind dem Grunde nach nicht öffentlich (§ 16 Abs. 1 KVVG). Um für bestimmte Bereiche die gebotene Transparenz in der Vermögensverwaltung herzustellen, besteht jedoch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit im Einzelfall herzustellen.⁶² Zur Konkretisierung werden in § 16 Abs. 2 KVVG Regelbeispiele für Gegenstände genannt, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden müssen:

- Personalangelegenheiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 KVVG);
- Vergabeangelegenheiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 KVVG);
- Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 KVVG);
- Beratungen über Anträge zur Amtsenthebung i. S. v. § 14 Abs. 1 KVVG (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 KVVG);
- Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern i. S. v. § 19 KVVG (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 KVVG);
- sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 KVVG).

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dass sich der Kirchenvorstand im Einzelfall mit der Frage der Öffentlichkeit auseinandersetzen muss. Dabei ist der Grundgedanke der Transparenz kirchlichen Handelns stets zu berücksichtigen, weshalb auch mit Blick auf den Auffangtatbestand in § 16 Abs. 2 Nr. 6 KVVG („sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind“) darauf zu achten ist, dass eine Vergleichbarkeit des Schutzniveaus der Nr. 1 bis 5 vorliegen muss.

e) Gäste und Sachverständige

Die Berufung weiterer Mitglieder in den Kirchenvorstand ist nicht möglich, da es sich um ein Vertretungsgremium handelt, welches überwiegend aus gewählten Mitgliedern besteht, und eine Ergänzung gesetzlich nicht vorgesehen ist.⁶³ Es ist aber möglich (und abhängig vom jeweiligen Beratungsgegenstand in einigen Fällen auch erforderlich), weitere Personen, so z. B. Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuzuziehen (vgl. § 15 Abs. 7 S. 1 KVVG). Diese Gäste können die Entscheidungsfindung des Kirchenvorstandes durch ihre Expertise unterstützen und bei Fragen im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand konsultiert werden. An den die Beschlussfassung begleitenden Beratungen und der Beschlussfassung selbst dürfen sie sich allerdings nicht beteiligen; die eigentliche Beratung des Kirchenvorstandes und die Beschlussfassung erfolgen nur durch das nach den gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzte Organ. Gäste in diesem Sinne können auch Personen sein, die in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen und deshalb von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 7 S. 1 KVVG).

⁶² Hier und im Folgenden: Begründung zu § 16 KVVG.

⁶³ Vgl. hierzu und im Folgenden bereits: *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 59 ff.

f) Befangenheit

Auch Mitglieder des Kirchenvorstandes können von den Beratungen und Beschlussfassungen des Kirchenvorstandes ausgeschlossen sein. Dieser Fall tritt ein, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht – das betroffene Mitglied darf dann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen (§ 19 Abs. 1 S. 1 KVVG). Es handelt sich hier also um eine Verbotsnorm.⁶⁴

Die Regelungen zur Befangenheit sind im Vergleich zur sehr engen⁶⁵ Vorgängerregelung des VVG (§ 13 VVG) nun weiter gefasst. Zur Bestimmung der Befangenheitsgründe wird insofern auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen (§§ 82 bis 84 AO). Dadurch werden nunmehr beispielsweise auch Angehörige einer beteiligten Person erfasst (§ 82 Abs. 1 Nr. 2 AO). Angehörige in diesem Sinne sind gemäß § 15 Abs. 1 AO:

- der Verlobte,
- der Ehegatte oder Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Im Zusammenhang mit der Befangenheit ist abermals darauf zu achten, dass das Teilnahmeverbot nicht nur den eigentlichen Abstimmungsakt betrifft, sondern auch die hiermit direkt zusammenhängenden Beratungen, die ebenfalls unbeeinflusst und ohne das befangene Mitglied erfolgen müssen. Zudem ist beim Versand etwaiger Beratungsunterlagen o.Ä. eine mögliche Befangenheit zu berücksichtigen.

Darüber, ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand. Es handelt sich dabei um einen Gegenstand, der nichtöffentlich und unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes beraten werden muss (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 KVVG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 3 KVVG). Das betroffene Mitglied ist vorab anzuhören (§ 19 Abs. 1 S. 3 KVVG). Beachtlich ist zudem, dass für die Mitglieder auch immer die Möglichkeit besteht, sich selbst für befangen zu erklären.⁶⁶

Ist ein Kirchenvorstandsbeschluss unter Beteiligung eines befangenen Mitgliedes gefasst worden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat diesen innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes entscheidend für die Beschlussfassung war (§ 19 Abs. 2 S. 1 KVVG). Gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 KVVG

⁶⁴ Begründung zu § 19 Abs. 1 KVVG.

⁶⁵ So auch *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 68. Erfasst waren nur Fälle, in welchen das Mitglied selbst beteiligt war, der Beratungsgegenstand also für dieses selbst unmittelbar rechtliche oder wirtschaftliche Folgen haben könnte.

⁶⁶ Begründung zu § 19 KVVG.

darf ein Beschluss dann nicht vollzogen werden, und bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

Ein unter Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes gefasster Beschluss führt im Sinne des öffentlichen Interesses an Rechtssicherheit nicht zu einer schwebenden Unwirksamkeit, da die Beteiligung einer befangenen Person nur die interne Willensbildung betrifft und ihr gerade keine Außenwirkung im Zusammenhang mit dem wirksam vollzogenen Rechtsgeschäft zukommt.⁶⁷

Für ein möglicherweise befangenes Kirchenvorstandsmitglied ist aber zu beachten, dass eine Beteiligung u. U. auch Haftungsfragen nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn eine getroffene Maßnahme rückgängig gemacht werden muss.

g) Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Die Willensbildung des Kirchenvorstandes wird durch eine Beschlussfassung bekundet, welche sich an die Beratungen anschließt. Dafür muss der Kirchenvorstand beschlussfähig sein.

i. Beschlussfähigkeit

§ 17 Abs. 1 KVVG normiert, unter welchen Voraussetzungen der Kirchenvorstand beschlussfähig ist.

- Voraussetzung für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes ist, dass mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG i. V. m. den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung besetzt ist (§ 17 Abs. 1 S. 1 lit. a) KVVG). Abgestellt wird also auf die Anzahl der gewählten Mitglieder. Bislang war nach den Vorschriften des VVG stets die ordnungsgemäße Besetzung des Kirchenvorstandes Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Das führte regelmäßig zu Schwierigkeiten, wenn Mitglieder aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind. Diesbezüglich wurde nun eine deutliche Vereinfachung geschaffen, die es im Zusammenspiel mit § 9 KVVG ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen auch in nicht ordnungsgemäßer Besetzung Beschlüsse fassen zu können. Insofern bleibt der Kirchenvorstand also auch nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder handlungsfähig.⁶⁸
- Daneben muss für die Beschlussfähigkeit gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 lit. b) KVVG die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) KVVG in der Sitzung anwesend sein. Dabei ist beachtlich, dass für die Beschlussfähigkeit nach alter Rechtslage die Anwesenheit der Halbte der gewählten Mitglieder genügte (§ 13 Abs. 1 S. 1 VVG). Hinsichtlich der Anwesenheit in der Sitzung wird also auf die gewählten Mitglieder sowie die vom pastoralen Gremium entsandte Person, welche vollwertiges Mitglied des Kirchenvorstandes ist, abgestellt. Den Anwesenheitsgrundsatz in diesem Sinne erfüllt auch die Teilnahme an einer Sitzung in einem besonderen Format (z. B. Videokonferenz). Eine Vertretungsmöglichkeit besteht weder für die gewählten Mitglieder noch für das entsandte Mitglied, da es sich um eine persönliche Mitgliedschaft im Kirchenvorstand handelt.

⁶⁷ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 19 Abs. 2 KVVG.

⁶⁸ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 17 Abs. 1 KVVG.

Beispiel:

Der Kirchenvorstand besteht aus zehn gewählten Mitgliedern i. S. d. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG. Vier von ihnen haben ihr Amt wirksam niedergelegt, es ist aber noch mindestens die Hälfte der Positionen nach § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG besetzt (sechs). Für die Beschlussfähigkeit genügt dann die Anwesenheit von vier Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) KVVG.

Wirksame Beschlüsse können grundsätzlich nur gefasst werden, wenn der Kirchenvorstand beschlussfähig ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuladen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfähigkeit nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 abhängt (§ 17 Abs. 1 S. 2 KVVG). So wird den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ermöglicht, die Folgen ihres Nichterscheins bei einer erneuten Sitzung abzuwägen, nämlich dass der Kirchenvorstand u. U. trotz einer nur geringen Zahl an Teilnehmenden beschlussfähig sein kann.⁶⁹

Eine sog. „Doppeleinladung“ oder „vorsorgliche Zweiteinladung“ ist hingegen nicht zulässig. Denn gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KVVG kann die Einladung zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst eingeladen wurde, ausgesprochen werden.

ii. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 17 Abs. 2 S. 1 KVVG). Dabei gelten Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimme (§ 17 Abs. 2 S. 3 KVVG). Somit wird klargestellt, dass Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung enthalten, zwar anwesend sind und insofern die Beschlussfähigkeit nicht beeinflussen, mit Blick auf die Stimmenmehrheit werden sie jedoch nicht berücksichtigt.⁷⁰

Beispiel:

In einer Kirchenvorstandssitzung waren 7 der 8 gewählten Mitglieder. Der Vorsitzende war nicht anwesend. Bei der Beschlussfassung haben sich 6 der 7 anwesenden Mitglieder enthalten, 1 Mitglied hat mit Ja gestimmt.

Ein Mehrheitsbeschluss ist insofern wirksam zustande gekommen.

Einer Entscheidung durch die bislang vorgesehene sog. Zweitstimme des Vorsitzenden oder einer Entscheidung durch das Los bedarf es bei der Beschlussfassung im Sinne von § 17 Abs. 2 KVVG nicht mehr, da die Stimmengleichheit jetzt als Ablehnung gilt (vgl. § 17 Abs. 2 S. 2 KVVG).

Stichwort: Geheime Abstimmung

Hinsichtlich der Art und Weise der Beschlussfassung macht das KVVG keine Vorgaben, lediglich für Wahlen ist die geheime Abstimmung auf Antrag gesondert vorgesehen (§ 17 Abs. 3 S.

⁶⁹ So bereits *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 57.

⁷⁰ Vgl. dazu bereits *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 63.

1 KVVG). Diese Vorgabe lässt sich auf sonstige Beschlussfassungen übertragen. Eine geheime Abstimmung ist also auf Antrag möglich. Letztlich entscheidet aber das beschließende Gremium selbst über diese Abstimmungsmodalitäten. Besondere Verfahrensvorgaben zu geheimen Abstimmungen bestehen grundsätzlich nicht.

Stichwort: Vertretung bei der Beschlussfassung

Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied oder eine sonstige Form der Stimmangabe bei eigener Abwesenheit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen von besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten wird es den Gremienmitgliedern aber erleichtert, ihre Stimme abzugeben.

iii. Wahlen

Andere Vorgaben macht das KVVG mit Blick auf Wahlen⁷¹, wie beispielsweise die Wahl zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 2 KVVG. Hier gilt zum einen, dass auf Antrag geheim abzustimmen ist (§ 17 Abs. 3 S. 1 KVVG). Zum anderen ist beachtlich, dass im Falle der Stimmengleichheit zunächst eine Stichwahl durchzuführen ist; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los (§ 17 Abs. 3 S. 2 KVVG).

h) Protokollierung

Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind zu protokollieren (§ 20 Abs. 1 KVVG). Mit der Protokollierung ist die Eintragung eines Kirchenvorstandsbeschlusses in das Sitzungsbuch gemeint; es handelt sich hier also um eine Fortschreibung der bisherigen Rechtslage, wobei die Begriffe „Sitzungsbuch“ und „Protokollbuch“ häufig synonym verwandt wurden.⁷² Für die Eintragung der Beschlüsse sorgt grundsätzlich der Vorsitzende (§ 15 Abs. 6 KVVG). Bei der Protokollierung anzugeben sind gemäß § 20 Abs. 1 KVVG:

- Tag der Sitzung;
- Ort der Sitzung;
- Anwesende (neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch etwaige Gäste, Sachverständige o. Ä.; Gleiches gilt für „die Öffentlichkeit“ i. S. v. § 16 KVVG);
- Abstimmungsergebnis.

Zu protokollieren sind grundsätzlich lediglich die Beschlüsse selbst. Ob darüber hinaus Angaben, beispielsweise zum Verlauf der Beratungen, in das Protokoll aufgenommen werden, bleibt der Entscheidung vor Ort überlassen.

Das Protokoll muss gemäß § 20 Abs. 2 KVVG vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes (nicht des Pfarrsiegels) unterschrieben werden. Insbesondere bei nicht elektronischer Protokollführung bietet es sich insofern an, die Beschlüsse bereits vor der Sitzung vorzubereiten

⁷¹ Wahlen in diesem Sinne sind nur die im KVVG als Wahlen bezeichneten Vorgänge. Die Regelung findet insofern keine Anwendung auf Vorgänge wie z. B. die Entsendung eines Mitgliedes in ein Gremium eines überpfarrlichen Zusammenschlusses oder in den Aufsichtsrat einer Krankenhausgesellschaft).

⁷² Hier und im Folgenden: Begründung zu § 20 Abs.1-3 KVVG.

und, sofern erforderlich, kurzfristig während der Sitzung anzupassen. So können die Beschlüsse noch während der Sitzung protokolliert und im Nachgang ausgeführt werden. Grundsätzlich macht das KVVG aber keine Vorgaben zum Zeitpunkt der Protokollierung, so dass es auch denkbar ist, das Protokoll nach der Sitzung abzufassen und in der nächsten Sitzung unterzeichnen zu lassen. Der Kirchenvorstand muss letztlich entscheiden, inwieweit eine solche Handhabung insbesondere mit Blick auf eine zeitnahe Ausführung der Beschlüsse praktikabel ist.

Wird das Protokoll elektronisch geführt, sind gesonderte Vorgaben zu beachten:

Grundsätzlich ist ein Ausdruck des Protokolls zu fertigen, der vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist (§ 20 Abs. 3 S. 1 KVVG). Eine anschließende Bindung ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auf den Ausdruck kann nur verzichtet werden, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 KVVG).

Die Vorgaben für die Protokollierung von Kirchenvorstandsbeschlüssen gelten so auch mit Blick auf die besonderen Sitzungs- und Beschlussformate (§ 18 Abs. 4 KVVG).

Eine Rechtsgrundlage, welche einen Anspruch auf Übermittlung einer Protokollabschrift begründet, sieht das KVVG nicht ausdrücklich vor. Das Protokoll ist aber grundsätzlich als Teil der Beratungsunterlagen im Sinne von § 15 Abs. 3 S. 1 KVVG zu sehen. Denn zur Ermöglichung einer ausreichenden Vorbereitung der Mitglieder auf eine Sitzung ist es erforderlich, Abschriften zurückliegender Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere mit Blick auf nichtöffentliche Beratungsgegenstände sollte es vermieden werden, dass ungeschützte Dokumente im privaten Umfeld der Mitglieder vorgehalten werden. Zudem ist eine Weitergabe des Protokolls an Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, damit nicht vorgesehen.

Im Zweifel sollten sich der Vorsitzende und der Kirchenvorstand jedoch mit der Frage befassen, welche Beratungsunterlagen an einen etwaigen Ausschuss weitergeleitet werden können und für die sachdienliche Arbeit weitergeleitet werden müssen. Orientierung hierfür bietet § 16 KVVG.

i) Auszug aus dem Protokoll

Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll bzw. Sitzungsbuch, welche der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels (nicht des Pfarrsiegels) unterzeichnet und so beglaubigt (vgl. § 20 Abs. 4 KVVG). Es handelt sich insofern um die wortgetreue Wiedergabe der Urschrift im Protokoll, wobei Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Beglaubigungsvermerk und die Siegelbeidrückung bekundet werden.⁷³

Dass die Verwaltungsleitung statt des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied den Auszug aus dem Sitzungsbuch unterzeichnen darf, ist eine Neuerung, die Praktikabilitätsgesichtspunkten (Stichwort: Verwaltungsvereinfachung) Rechnung trägt; es

⁷³ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 20 Abs. 4 KVVG.

handelt sich insofern um einen Ausnahmefall, in welchem der Verwaltungsleitung die Siegel­führungs­befugnis eingeräumt wird.

3. Handeln im Rechtsverkehr

Die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Vermögensträgerin des Ortskirchenvermögens und muss als solche am Rechtsverkehr teilnehmen, z. B. durch den Abschluss von Verträgen; dabei wird sie als juristische Person durch ihr Organ – den Kirchenvorstand – vertreten.⁷⁴

Die Vertretungsbefugnis des Kirchenvorstandes ergibt sich aus dem Gesetz. Ein Erfordernis für Legitimationsnachweise, Vertretungsbescheinigung o. Ä. besteht deshalb grundsätzlich nicht.⁷⁵

Beachtlich ist zudem, dass es für eine im Innenverhältnis rechtmäßige Vertretung von Kirchengemeinde, kirchengemeindlichem Vermögen oder Vermögen in der Kirchengemeinde stets eines Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf; unabhängig davon können Willenserklärungen unter Beachtung der Formvorschriften jedoch nach außen wirksam abgegeben werden.

In jedem Fall ist im Zusammenhang mit der Vertretungsrolle des Kirchenvorstandes außerdem das Vieraugenprinzip zu wahren.

a) Formvorschriften für die Abgabe von Willenserklärungen (Grundsatz)

Im Rahmen seiner organschaftlichen Vertretung muss der Kirchenvorstand rechtsverbindliche Willenserklärungen für die Kirchengemeinde, ihr Vermögen und die weiteren durch ihn vertretenen Vermögensmassen abgeben können. Solche Willenserklärungen unterliegen grundsätzlich strengen Formvorschriften und sind deshalb nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder von einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist, und jeweils einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden (§ 21 Abs. 1 S. 1 KVVG). Durch die Beachtung dieser zentralen Formvorschrift wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt (§ 21 Abs. 1 S. 2 KVVG).

Der Vorschrift kommt zunächst eine Kontinuitätswahrungs- und Sicherungsfunktion zu, da die bisherige Formvorschrift des VVG (§ 14 S. 2), welche sehr ähnlich ausgestaltet und als solche über viele Jahrzehnte *„gewöhnheitsrechtlich erprobt und Teil einer langjährigen Verwaltungspraxis sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich“* war, dem Grunde nach fortgeschrieben wird.⁷⁶

Diese Formvorschrift findet grundsätzlich auf alle Willenserklärungen des Kirchenvorstandes Anwendung und gerade nicht nur auf solche, die dem Schriftformerfordernis unterliegen, weshalb auch von der Beidrückung des Amtssiegels nicht, auch nicht bei notariell zu beglaubigenden Verträgen, verzichtet werden kann.

⁷⁴ So auch *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 88.

⁷⁵ Hier und im Folgenden: Begründung zu § 21 KVVG.

⁷⁶ Zitat und auch im Folgenden: Begründung zu § 21 Abs. 1 KVVG.

Unbedingt beachtet werden muss, dass eine Vertretung der Kirchengemeinde, ihres Vermögens oder des Vermögens in der Kirchengemeinde grundsätzlich nur unter Beachtung dieser Formvorschrift wirksam ist. Eine Alleinvertretungsberechtigung ergibt sich in der Regel auch nicht für den Vorsitzenden, auch wenn dies leicht aus seiner Amtsstellung geschlossen werden könnte.⁷⁷ Gleiches gilt für die mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraute Person.

Beispiel:

Die Heizung im Pfarrheim ist reparaturbedürftig, und eine Inaugenscheinnahme ergibt, dass sie erneuert werden muss. Nach Einholung von Angeboten ist es Aufgabe des Kirchenvorstandes, über die Beauftragung eines Heizungsinstallateurs zur Erneuerung der Heizungsanlage einen Beschluss zu fassen. Der Werkvertrag ist in Ausführung dieses Beschlusses grundsätzlich unter Beachtung der Formvorschrift des § 21 Abs. 1 KVVG vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

b) Erleichterungs- und Entlastungsmöglichkeiten

Das KVVG sieht jedoch Verwaltungsvereinfachungen vor, da es nicht praktikabel erscheint, alle Alltagsgeschäfte in der so vorgegebenen Regelform auszuführen.

i. Vollmachtserteilung

Neben der organschaftlichen Vertretung durch den Kirchenvorstand besteht mit Blick auf die Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Bevollmächtigung von Kirchenvorstandsmitgliedern, einer Verwaltungsleitung, eines Ausschusses oder Dritter durch das vertretungsbeachtigte Organ.⁷⁸ Als Ausnahme von der Formvorschrift des § 21 Abs. 1 KVVG kann also beispielsweise ein einzelnes Kirchenvorstandsmitglied unter Beachtung des Vieraugenprinzips eine Willenserklärung für die Kirchengemeinde abgeben, wenn es hierzu vom Kirchenvorstand bevollmächtigt wurde. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen (vgl. § 164 Abs. 1 BGB).

Gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KVVG können einzelne Kirchenvorstandsmitglieder, Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 2 KVVG, die Verwaltungsleitung oder Dritte bevollmächtigt werden. Dies ermöglicht es, beispielsweise auch juristische Personen (wie etwa Gemeindeverbände oder Zentralrendanturen) mit Vollmachten auszustatten.⁷⁹ Auch dabei ist das Vieraugenprinzip zu beachten.

Zum Nachweis der Legitimation bedarf es einer Vollmachtsurkunde. Dabei handelt es sich um den beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch betreffend den Kirchenvorstandsbeschluss zur Vollmachtserteilung.⁸⁰ Dieser Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen (§ 21 Abs. 5 S. 2 KVVG).

⁷⁷ Zu dieser Problematik bereits *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 89.

⁷⁸ Begründung zu § 21 KVVG.

⁷⁹ Begründung zu § 21 Abs. 4 KVVG.

⁸⁰ *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 89.

Es muss beachtet werden, dass sich der Kirchenvorstand nicht seiner Aufgabe, das kirchengemeindliche Vermögen zu verwalten, entziehen darf; deshalb sind Generalvollmachten zur Vornahme aller vorkommenden Verwaltungsgeschäfte unzulässig.⁸¹

Bei der Erteilung von Vollmachten ist gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KVVG zwischen Spezialvollmachten und Gattungsvollmachten zu unterscheiden:

■ **Spezialvollmachten**

Um eine Spezialvollmacht handelt es sich, wenn der Kirchenvorstand zur Vornahme eines konkreten und genau umschriebenen Rechtsgeschäfts bevollmächtigt. Dies bietet sich auch beispielsweise bei Rechtsakten und Rechtsgeschäften an, die der notariellen Beurkundung bedürfen.

Beispiele:

„Der Kirchenvorstand bevollmächtigt Frau ... / Herrn ..., den Kaufvertrag mit ... über den Kauf eines Aufsitzrasenmähers ... zum Kaufpreis von ... für die Katholische Kirchengemeinde ... abzuschließen.“

„Der KV beschließt, das Grundstück X gemäß vorliegendem Vertragsentwurf zum Kaufpreis von 100.000,00 EUR an Herrn Mustermann zu veräußern. Frau Verwaltungsleiterin ... / Herr Pfarrer ... wird bevollmächtigt, den notariell zu beurkundenden Kaufvertrag für die Katholische Kirchengemeinde ... zu unterzeichnen.“

■ **Gattungsvollmachten**

Eine Gattungsvollmacht bezieht sich dagegen auf einen näher beschriebenen Kreis von Rechtsgeschäften. Dies kann unterschiedlichste Bereiche betreffen:

- die Friedhofsverwaltung;
- die Leitung des Jugendheims;
- die Aufforstung einer kirchengemeindlichen Forstfläche;
- die Erbbaurechtsverwaltung;
- die Verwaltung des Pfarrheims;
- ...

Die Ausführung entsprechender Beschlüsse dürfte grundsätzlich durch die Bewirtschaftung vorhandener Etatpositionen begrenzt sein. Deshalb ist es ratsam, sich bei der Bevollmächtigung auch an den entsprechenden Haushaltsansätzen zu orientieren.

Eine Bevollmächtigung könnte also beispielsweise wie folgt aussehen:

„Der Kirchenvorstand beschließt, Frau ... / Herrn ... mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Friedhofs für die Kirchengemeinde ... zu beauftragen. Sie/Er wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bevollmächtigt, die hierfür erforderlichen Willenserklärungen im Namen der Kirchengemeinde ...“

⁸¹ Hier und im Folgenden: Bauschke, Der Kirchenvorstand², S. 63.

meinde abzugeben und insbesondere schriftliche Willenserklärungen für den Kirchenvorstand – wie z. B. Friedhofsgebührenbescheide, Mitteilung über die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof, Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Aufforderungen zur Wiederherstellung der Standsicherheit eines Grabmals, Aufforderungen zur Herrichtung oder Unterhaltung einer vernachlässigten oder noch nicht hergerichteten Grabstätte, Bescheide zur Zahlung der Kosten, die der Kirchengemeinde für die Durchführung einer Ersatzvornahme entstanden sind – zu unterzeichnen.“

„Frau ... / Herr ... wird in ihrer/seiner Eigenschaft als Leitung der Jugendfreizeitstätte ... bevollmächtigt, für die Katholische Kirchengemeinde ... Anschaffungen für den laufenden Geschäftsbetrieb der Einrichtungen bis zu einer Höhe von 2.500 EUR zu tätigen.“

„Frau ... / Herr ... und Frau ... / Herr ... werden ermächtigt, Ausgaben für ... im Einzelfall bis zu 50 % des genehmigten Haushaltsansatzes, maximal aber 500,00 EUR, (gemeinsam) zu tätigen. Wird durch mehrere Einzelfälle zusammen der Haushaltsansatz überschritten, bedarf es eines neuen Kirchenvorstandsbeschlusses für dieses und jedes weitere Einzelgeschäft.“

„Der Kirchenvorstand beschließt, Frau ... / Herrn ... jeweils einzeln mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Pfarrheims bis zu einem Gegenstandswert von ... EUR für die Kirchengemeinde ... zu beauftragen. Sie werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bevollmächtigt, die hierfür erforderlichen Willenserklärungen im Namen der Kirchengemeinde abzugeben und insbesondere schriftliche Willenserklärungen wie z. B. Nutzungsverträge zu unterzeichnen oder kleinere Reparaturarbeiten in Auftrag zu geben.“

Unbedingt beachtet werden muss, dass die Erteilung einer Gattungsvollmacht gemäß § 1 Ziff. 1 lit. n) der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB) zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat bedarf.

ii. Gefahr im Verzuge

Eine Ausnahme gilt zudem, wenn Gefahr im Verzuge ist.⁸² In diesem Fall ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an (§ 21 Abs. 2 S. 1 KVVG). In diesen speziellen Ausnahmefällen sieht das KVVG also ein

⁸² Von einer solchen Sachlage ist auszugehen, wenn mit der Erledigung nicht bis zu einer Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung der ggf. bereits verkürzten Ladungsfrist gewartet werden kann, ohne dass ein Schaden entsteht, eine effektive Gefahrenabwehr im regulären Wege also nicht möglich ist.

Handeln ohne zugrunde liegenden Kirchenvorstandsbeschluss vor, um Schaden von der Kirchengemeinde, ihrem Vermögen oder dem Vermögen in der Kirchengemeinde abzuwenden. Auch in diesen Fällen ist jedoch das Vieraugenprinzip zu wahren. Zudem muss der Kirchenvorstand in der nächsten Sitzung über das Vorgehen informiert werden (§ 21 Abs. 2 S. 2 KVVG).

Beispiel:

Ein Herbststurm hat das Dach des Kirchengebäudes beschädigt. Gelockerte Dachziegel drohen herabzufallen, was sowohl eine Verletzungsgefahr darstellt als auch einen Wasserschaden zur Folge haben könnte. Der Vorsitzende könnte in diesem Fall gemeinsam mit einer mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauten Person die notwendigen Maßnahmen anordnen und beispielsweise einen Dachdecker mit einer Notreparatur beauftragen.

iii. Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Ausnahme zur Formvorschrift des § 21 Abs. 1 KVVG gelten im Sinne einer praktikablen Handhabung von Alltagsgeschäften zudem für die sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ Vereinfachungen (§ 21 Abs. 3 KVVG). Der Vorsitzende führt diese unter Befreiung der Formvorschrift des § 21 Abs. 1 KVVG. Er hat dabei jedoch das Vieraugenprinzip zu beachten (§ 21 Abs. 3 S. 1 KVVG).

Das KVVG sieht abweichend davon die Möglichkeit vor, dass ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, ein Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG oder ein Dritter unter Beachtung des Vieraugenprinzips mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt wird, wobei der Umfang der Aufgaben im Beschluss festgelegt werden muss (§ 21 Abs. 4 KVVG). „Dritter“ in diesem Sinne können sowohl natürliche als auch juristische Personen, wie beispielsweise Zentralrendanturen oder Gemeindeverbände, sein.⁸³

Zur Herstellung von Rechtssicherheit, Transparenz und einer hinreichenden Überprüfbarkeit werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen einer diözesanen Ausführungsbestimmung konkreter definiert (§ 21 Abs. 3 S. 3 KVVG). § 1 Abs. 1 der insofern erlassenen Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO) sieht folgende Definition vor:

„Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.“

Grundsätzlich zählen alle im Sinne von § 22 KVVG i. V. m. § 1 Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Davon ausgenommen sind

⁸³ Begründung zu § 21 Abs. 4 KVVG.

- Kauf- und Tauschverträge (§ 1 Ziff. 2 lit. c) GA PB),
- Werkverträge der dort genannten Art (§ 1 Ziff. 2 lit. d) GA PB),
- Geschäftsbesorgungsverträge der dort genannten Art (§ 1 Ziff. 2 lit. e) GA PB).

die einen Gegenstandswert von 2.500,00 EUR brutto nicht überschreiten (§ 1 Abs. 2 GIV-VO).

Ebenso zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- Miet-,
- Pacht-,
- Leasing- und
- Leihverträge,

sofern sie nicht genehmigungspflichtig nach § 1 Ziff. 2 lit. g) GA PB sind (§ 1 Abs. 3 GIV-VO).

Die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sind teils sehr unterschiedlich. Dies erfordert ein möglichst hohes Maß an Flexibilität. Diesem Gesichtspunkt Rechnung tragend, sieht die Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung die Möglichkeit zur individuellen Anpassung vor (vgl. §§ 2 und 3 GIV-VO).

Beispiel:

Das Druckpapier im Zentralbüro in der Kirchengemeinde am Sitz des Leiters des Pastoralen Raumes ist ausgegangen. Es handelt sich dabei um einen typischen Fall im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Damit der Pfarrer zur Nachbestellung nicht zunächst einen Kirchenvorstandsbeschluss herbeiführen muss, woraufhin der Kaufvertrag schriftlich (von zwei Mitgliedern) und unter Beidrückung des Amtssiegels geschlossen werden muss, sieht § 21 Abs. 3 KVVG eine Ausnahme zur Formvorschrift nach § 21 Abs. 1 KVVG vor. Insofern darf der Vorsitzende in diesem Bereich unter Beachtung des Vieraugenprinzips tätig werden.

iv. Delegation der Anordnungsbefugnis

Regelungen zur Anordnungsbefugnis finden sich in der Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO). Mit der AnordVO wird zunächst klargestellt, dass die Anordnungsbefugnis die Befugnis, Ein- und Ausgaben über die Kirchenkasse anzuweisen, bezeichnet (vgl. § 1 AnordVO). Insofern ist diese in diesem Zusammenhang von der Bevollmächtigung einzelner Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften in einzelnen Tätigkeitsbereichen der Kirchengemeinde (bspw. Gattungsvollmacht) zu unterscheiden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat als Anordnungsberechtigter alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 AnordVO). Die allgemeinen Vertretungsregelungen finden insofern auch auf diesen Bereich Anwendung, so dass eine ständige Vertretung durch eine mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraute Person möglich ist (vgl. § 1 Abs. 3 AnordVO). Eine Abwesenheitsvertretung kommt für die mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Personen in Betracht (§ 1 Abs. 2 S. 3 AnordVO).

Auch bei der Ausübung der Anordnungsbefugnis ist das Vieraugenprinzip zu beachten (§ 1 Abs. 4 S. 1 AnordVO), so dass eine Anordnung über die Kirchenkasse nie durch eine Person

allein erfolgen kann. An der Ausübung der Anordnungsbefugnis können insofern Kirchenvorstandsmitglieder (§ 1 Abs. 4 S. 2 AnordVO) als auch andere Personen, insbesondere die Verwaltungsleitung (§ 1 Abs. 4 S. 3 AnordVO), mitwirken.

v. Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 7 KVVG kann der Kirchenvorstand Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder auszuführen. Diese Regelung ist insoweit sinnvoll, als insbesondere in größeren Gemeinden häufig auftretende Spezialmaterien (z. B. Fragen der Friedhöfe oder Erbbau-rechtsangelegenheiten) oftmals effektiver in einer kleinen Arbeitsgruppe von „Fachleuten“ als im großen Gremium Kirchenvorstand vorberaten werden können. Konkretisiert wird § 7 KVVG durch die Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (AusschussVO). Diese macht Vorgaben

- zur Bildung von Ausschüssen (§ 1 AusschussVO),
- über die Besetzung, Sachkundige Mitglieder (§ 2 AusschussVO),
- zu Ermächtigungsbeschlüssen (§ 3 AusschussVO) sowie
- über die Sitzung und Beschlussfassung von Ausschüssen (§ 4 AusschussVO).

Ausschüsse können sach- und/oder ortsbezogen eingerichtet werden. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG kann ihnen im Rahmen und nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden. Diesen Optionen wird im Zuge des Transformationsprozesses große Bedeutung zukommen, da eine Vermögensverwaltung ohne ein Mindestmaß örtlicher Mitverantwortung des Ehrenamtes nicht leistbar sein wird („Substrukturen“).

VIII. Einzelfragen

1. Genehmigungsverfahren

Zahlreiche Vorhaben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Hierzu gehören nach § 1 Ziff. 1 GA PB u. a.

- Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Eine Genehmigungspflicht besteht nach § 1 Ziff. 2 GA PB ab einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 EUR insbesondere für folgende Vorhaben:

- Schenkungen;
- Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- Kauf- und Tauschverträge;
- Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- bestimmte Werkverträge;
- bestimmte Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge.

Zu den einzelnen Fallgruppen und jeweils einschlägigen Wertgrenzen vgl. näher § 1 GA PB.⁸⁴

Ohne Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind die Beschlüsse des Kirchenvorstandes rechtsunwirksam.⁸⁵

Hingewiesen sei darauf, dass die Genehmigungspflichten nicht bestehen, um die Kirchengemeinden durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu „gängeln“. Sie haben sich vor dem Hintergrund jahrelanger Erfahrungen als das erforderliche Minimum erwiesen, um den Kirchengemeinden und auch den Kirchenvorständen einen zusätzlichen Schutz vor den mitunter schwer überschaubaren Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns zu bieten. Zudem ermöglichen sie in wichtigen Grundsatzfragen die Wahrung bistumseinheitlicher Standards, was nicht zuletzt der Gleichbehandlung und somit Chancengleichheit der Kirchengemeinden dient.

2. Übergangsregelungen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG blieben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. § 5 Abs. 1 KVVG fand insoweit keine Anwendung. Im Einzelnen:

Ändernde Vorgaben	Zeitpunkt
Anzahl der gewählten Mitglieder, § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 KV-WO	Keine Veränderung bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes, § 32 Abs. 1 KVVG; keine Anwendung von § 5 Abs. 1 KVVG
Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG (aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder von diesen Ernante)	Gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an, Art. 4 § 4 S. 1 EG KVVG PB
Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 2 VVG (bspw. Vikare und Kaplane)	Rechtsgrundlage für Mitgliedschaft ist entfallen; die Mitgliedschaft endet mit Inkrafttreten des KVVG

⁸⁴ Für den niedersächsischen Bistumsteil vgl. § 16 KVVG Nds.

⁸⁵ Vgl. hierzu auch OLG Hamm vom 7. Oktober 1993 [Az: 2 U 82/93; NVwZ 1994, 205; KirchE 31, 424 ff.] sowie OLG Frankfurt/Main vom 5. September 2000 [Az: 14 U 174/99; NJW 2002, 73; NVwZ 2001, 958; KirchE 38, 368 ff.].

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, § 11 Abs. 1 lit. b) KVVG	Bleiben bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt; keine Beendigung des Amtes i. S. v. § 13 KVVG mit Vollendung des 75. Lebensjahres
Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis i. S. v. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind	Bleiben (mindestens) bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt, § 32 Abs. 1 KVVG; vgl. Art. 4 §§ 2 und 3 EG KVVG PB
Personen, die i. S. v. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. b) KVVG mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind	Bleiben bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt, § 32 Abs. 1 KVVG; vgl. Art. 4 § 2 EG KVVG PB
Entsendung einer Person aus dem (G-)PGR, § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG	Keine Veränderung bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes, § 32 Abs. 1 KVVG; keine Anwendung von § 5 Abs. 1 KVVG
Mitglieder i. S. v. § 5 Abs. 2 KVVG (Pfarrbeauftragte)	Mitgliedschaft ab Inkrafttreten des KVVG; § 5 Abs. 2 KVVG findet unmittelbar Anwendung

Mit Blick auf die Gemeindeverbände gelten die §§ 25 und 26 VVG gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 KVVG unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht bis zur Neufassung diözesaner Vorschriften über die Gemeindeverbände fort. Insofern findet § 30 Abs. 1 S. 2 KVVG zur veränderten Zusammensetzung der Vertreterversammlung gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 KVVG im Erzbistum Paderborn noch keine Anwendung.

3. Amtssiegel und Siegelführung

Der Kirchenvorstand führt ein Amtssiegel. Es handelt sich dabei um das sog. Kirchenvorstandssiegel bzw. das Siegel der Kirchengemeinde und wird vom Kirchenvorstand als Organ zur Vertretung der Kirchengemeinde verwendet.⁸⁶ Da es sich um ein Amtssiegel handelt, ist grundsätzlich auch nur der Kirchenvorstand siegelführungsbefugt.⁸⁷ Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel sind auch der diözesanen Siegelordnung⁸⁸ zu entnehmen (vgl. § 20 Abs. 5 KVVG).

⁸⁶ Begründung zu § 20 Abs. 5 KVVG.

⁸⁷ Ausnahmsweise darf die Verwaltungsleitung jedoch Auszüge aus dem Sitzungsbuch durch Unterschrift und Siegelbeidrückung bekunden, vgl. § 20 Abs. 4 KVVG.

⁸⁸ Diözesangesetz vom 31. Juli 2006, in: KA 2006, Nr. 96; geändert am 28. Dezember 2007, in: KA 2008, Nr. 9.

Dem Amtssiegel kommt in erster Linie eine Sicherungsfunktion zu, es ist daneben aus Kontinuitätswahrenden Gründen weiterhin vorgesehen und ist vor allem im Zusammenhang mit einer rechtssicheren Außenvertretung der Kirchengemeinde zu sehen.⁸⁹

Die Beidrückung des Kirchenvorstandssiegels ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Protokollierung von Kirchenvorstandsbeschlüssen (§ 20 Abs. 2 und 3 KVVG);
- Beglaubigung von Auszügen aus dem Sitzungsbuch (§ 20 Abs. 4 KVVG);
- Abgabe von Willenserklärungen durch den Kirchenvorstand (§ 21 Abs. 1 S. 1 KVVG).

Das Amtssiegel des Kirchenvorstandes ist unbedingt vom Kirchensiegel bzw. Pfarrsiegel i. S. v. can. 535 § 3 CIC zu unterscheiden, welches etwa zur Bekräftigung von Urkunden über den kanonischen Personenstand oder sonstige pfarramtliche Mitteilungen verwendet wird.⁹⁰

Grundsätzlich sieht § 20 Abs. 5 KVVG auch die Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Siegelführung vor. Eine solche liegt im Erzbistum Paderborn aktuell jedoch noch nicht vor.

4. Haftungsfragen

Häufig wird die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Kirchenvorstände oder einzelne Mitglieder des Organs für Schäden haften, die in Ausführung ihrer Aufgaben entstanden sind.

Für die vom Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde eingegangenen Verpflichtungen haftet grundsätzlich die vertretene Körperschaft „Kirchengemeinde“. Kein Mitglied muss daher davon ausgehen, es hafte als Vertragspartner z. B. einer bauausführenden Firma für die vertraglich geschuldete Gegenleistung (etwa Werklohnforderungen).

Hiervon abzugrenzen ist der Fall, dass der gesamte Kirchenvorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Kirchengemeinde oder einem Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zufügen, etwa durch Verstoß gegen die Amtspflichten (sog. Deliktshaftung). Denkbar wäre z. B. die Nichtbeseitigung gefahrdrohender Zustände an Gebäuden der Kirchengemeinde wider besseres Wissen oder die Veruntreuung von Kirchenvermögen.

Möglich wäre eine Haftung einzelner Mitglieder auch, wenn die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet wird, weil ein einzelnes KV-Mitglied als vollmachtlose Vertreterin oder vollmachtloser Vertreter aufgetreten ist und rechtliche Verpflichtungen für die Gemeinde begründet hat.⁹¹

⁸⁹ Begründung zu § 20 Abs. 5 KVVG.

⁹⁰ Vgl. zur Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer in diesem Zusammenhang: Neufassung der Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC, Verwaltungsverordnung vom 16. März 2017, in: KA 2017, Nr. 57.

⁹¹ Zum Themenbereich Haftung insgesamt vgl. *Bauschke*, Der Kirchenvorstand², S. 24 ff. und 105 ff. sowie *Emsbach/Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes¹², S. 122 ff.

IX. Unterstützung durch (Kirchen-)Gemeindeverbände und EGV

Die Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn sind für verschiedene Aufgabenbereiche in den Kirchengemeinden zuständig. Sowohl die Immobilien- als auch die Friedhofsverwaltung obliegt ihnen. Daneben spielen Personalfragen eine zentrale Rolle. Für die Ermöglichung der Pastoral bereitet der Kirchenvorstand die wirtschaftliche Grundlage, dabei sind diverse finanzseitige und rechtliche Implikationen zu beachten. Es können sich insofern viele Fragen stellen:

- Was ist bei der Erstellung einer neuen Friedhofssatzung zu beachten? Wie erfolgt eine auskömmliche und genehmigungsfähige Gebührenkalkulation?
- Wie kann der Umgang mit Medien gelingen, ohne etwa bei Text- oder Bildnutzungen Urheberrechtsverletzungen zu riskieren?
- Wer ist eigentlich für die Führung der Treuhand- und Kollektenkonto zuständig?
- Wie gelingt die Organisation einer gemeinsamen Jugendfreizeit der dem Pastoralen Raum angehörenden Kirchengemeinden? Welche Haftungsrisiken bestehen und wer ist verantwortlich?
- Welche Schritte sind bei der anstehenden Kirchturmsanierung einzuhalten?
- Was können wir auf kirchengemeindlicher Ebene für das Klima tun? Gibt es Fördermittel vonseiten des Erzbistums?
- Die Kirchengemeinde ist mit einem Vermächtnis bedacht worden. Wie verhalten wir uns richtig?

Bei ihren vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben werden die Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn sowohl durch die Gemeindeverbände als auch im Rahmen der Kirchenaufsicht durch das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt.

1. (Kirchen-)Gemeindeverbände

Bei den (Kirchen-)Gemeindeverbänden i. S. d. §§ 26 ff. KVVG handelt es sich um einen Zusammenschluss von Kirchengemeinden. (Kirchen-)Gemeindeverbände sind selbstständige juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen Rechts/KdöR); sie treten insofern neben die Kirchengemeinden.

Den (Kirchen-)Gemeindeverbänden kommt die Aufgabe zu, gewisse Angelegenheiten der zugehörigen und weiterhin selbstständigen Kirchengemeinden zu besorgen und diese zu unterstützen. Insofern kann der Verband ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben übernehmen (vgl. § 29 KVVG).

Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen (vgl. § 30 Abs. 1 KVVG).

Als Anstellungsträger von Außendienstmitarbeitenden und Verwaltungsleitungen stehen die Gemeindeverbände im unmittelbaren Kontakt zu den Kirchengemeinden und unterstützen bei der laufenden Verwaltung. Die jeweiligen Fachbereiche sind beispielsweise für Fragen des Personal-, Immobilien- oder Finanzwesens ansprechbar.

Ursprünglich bestanden im Erzbistum Paderborn sieben Gemeindeverbände. In den vergangenen Jahren ist es im Zuge von Strukturveränderungen zu einer Reduzierung auf drei Gemeindeverbände gekommen:

- Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe, Leostraße 21, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 1230-0, <https://www.kath-gv-owl.de/>
- Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn, Stiftsplatz 13, 59872 Meschede, Telefon: 0291 9916-0, <https://www.gemeindeverband-mitte.de/>
- Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr, Propsteihof 10, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 1848-0, <https://www.gemeindeverband-ruhr.de/>

Im Rahmen des Transformationsprozesses ist vorgesehen, die drei verbliebenen Gemeindeverbände aufzulösen und deren Aufgaben auf die Ebene des Erzbistums und der dann neu gebildeten Seelsorgeräume/Kirchengemeinden zu verlagern. In diesem Kontext wird es auch zu einer grundlegenden Umgestaltung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsprozesse kommen. (Nähere Informationen zur Pastoral- und zur Verwaltungstransformation unter: <https://bistumsprozess.de/>)

2. Erzbischöfliches Generalvikariat

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist die zentrale Dienstleistungs- und Aufsichtsbehörde des Erzbistums Paderborn. Die derzeit rund 600 Mitarbeitenden unterstützen die dem Erzbistum Paderborn zugehörigen Kirchengemeinden und Einrichtungen. Diesen stehen insofern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus den Fachbereichen Pastorale Dienste, Caritative und soziale Dienste, Schule und Hochschule, Pastorales Personal, Recht, Bauen, Finanzen, Personal und Verwaltung sowie IT und Datensicherheit zur Seite. Zudem obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat neben der Stiftungs- und Vereinsaufsicht auch die Aufgabe der Aufsicht über die Kirchengemeinden. In diesem Rahmen wird auch sichergestellt, dass bei der Verwaltung und Vertretung des Ortskirchenvermögens einheitliche Standards und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

In allen Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Arbeitsrechts leistet der Bereich Recht insbesondere im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungserfordernissen Unterstützung. Hierzu gehören neben dem Kirchenvorstandsrecht u. a. das allgemeine Zivilrecht, das Baurecht, das Vergaberecht, das Urheberrecht, das Friedhofsrecht sowie das Vereinsrecht (Abteilung Weltliches Recht). Die Abteilung Kirchenrecht beantwortet Fragen, die den Codex Iuris Canonici sowie die ergänzenden diözesanen Rechtsnormen betreffen. Ebenso erfolgt im Bereich Recht die zentrale Koordination des Datenschutzes im Erzbistum Paderborn.

Kontakt:

- **Marcus Baumann-Gretza**
Justitiar, Bereichsleitung Recht
Telefon: 05251 125-1351
E-Mail: recht@erzbistum-paderborn.de
- **Stefan Einecke**
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Ständige Vertretung Bereichsleitung Recht, Leitung der Abteilung Weltliches Recht
Telefon: 05251 125-1351
E-Mail: recht@erzbistum-paderborn.de
- **Marlene Hoischen**
Assessorin Rechtsfragen, Ansprechperson Kirchenvorstandsrecht
Telefon: 05251 125-1325
E-Mail: marlene.hoischen@erzbistum-paderborn.de
- **Alexander Schlüter**
Leitung der Abteilung Kirchenrecht
Telefon: 05251 125-1258
E-Mail: alexander.schlueter@erzbistum-paderborn.de
- **Sekretariat Bereich Recht**
Telefon: 05251 125-1351
E-Mail: sekretariat-recht@erzbistum-paderborn.de

3. Bildungsangebote

Sie sind schon lange mit der Kirchenvorstandsarbeit vertraut oder sind gerade erst in dieses Amt gewählt worden? Sie möchten sich zu verschiedenen (Fach-)Themen oder Fragestellungen (weiter) fortbilden? Dann ist der jährlich stattfindende „Bildungstag für Kirchenvorstände“ genau das Richtige für Sie.

Dieser findet wechselweise immer an unterschiedlichen Orten im Erzbistum Paderborn statt.

Ziel des diözesanweiten KV-Bildungstages ist, dass Sie Einblicke in die Tätigkeiten eines Kirchenvorstandes erhalten oder Ihr Wissen auffrischen sowie die Gelegenheit nutzen, sich untereinander auszutauschen.

Einige Themen, die für die KV-Arbeit interessant sein können, werden daneben digital im Rahmen von Online-Veranstaltungen angeboten. Diesbezüglich werden Sie rechtzeitig über den Newsletter des Bereichs Pastorale Dienste informiert (<https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/newsletteranmeldung-pastorale-dienste/>). Ebenso besteht die Möglichkeit, zu einigen Themen Online-Kurse zu belegen. Da Lernzeit und -ort frei gewählt werden können, bietet Ihnen dieses Format ein hohes Maß an Flexibilität.

Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fortbildungsbedarfe haben oder sich zu einem bestimmten Thema fortbilden möchten, sprechen Sie gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung bilden + tagen im Bereich Pastorale Dienste an. Diese versuchen, Ihnen ein Angebot nach Ihrem individuellen Bedarf zu konzipieren.

Kontakt:

Erzbischöfliches Generalvikariat

Bereich Pastorale Dienste

Abteilung bilden + tagen

Telefon: 05251 121-480 (Sekretariat der Abteilung bilden + tagen)

X. Verwendete Literatur und sonstige Quellen

- *Althaus, Rüdiger*: 200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche, Sankt Ottilien 2020
- *Andrick, Bernd / Muscheler, Karlheinz / Uffmann, Katharina (Hrsg.)*: Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, §§ 80 bis 88 BGB und StiftungsRG, Baden-Baden 2023
- *Bauschke, Karl*: Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn, 2. Aufl., Paderborn 2003
- *Emsbach, Heribert / Seeberger, Thomas*: Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Eine Einführung in das Recht des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung in den Bistümern des ehemals preußischen Staatsgebiets, 12. Aufl., Köln 2018
- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 130, geändert am 14. März 2025, in: KA 2025, Nr. 45, nichtamtliche Lesefassung abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/kvvg>
- Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB), Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 131, geändert am 15. Dezember 2025, in: KA 2026, Nr. 6, nichtamtliche Lesefassung abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/kvvg>
- Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO), Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 132, geändert am 14. März 2025, in: KA 2025, Nr. 46, nichtamtliche Lesefassung abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/kvvg>
- Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20., 22., 23., 24., 25. September und 9. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 133
- Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB), Verwaltungsverordnung vom 10. Oktober 2024, in: KA 2024, Nr. 135, geändert am 16. Dezember 2025, in: KA 2026, Nr. 25, nichtamtliche Lesefassung abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/kvvg>
- Verwaltungsverordnung über die Durchführung der Kirchenvorstandswahlen 2025 in der Erzdiözese Paderborn (KV-WahlDVO), Verwaltungsverordnung vom 19. März 2025, in: KA 2025, Nr. 48, abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/wahlen>
- Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 4. Februar 2014, in: KA 2014, Nr. 29
- Siegelordnung, Diözesangesetz vom 31. Juli 2006, in: KA 2006, Nr. 96; geändert am 28. Dezember 2007, in: KA 2008, Nr. 9

- Entwurf vom 2.3.2022 für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N. N. mit Gesetzesbegründung, abrufbar unter: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/kvvg>

Rechtsgrundlagen:

Alle Rechtsgrundlagen sind zudem abrufbar in der Online-Rechtssammlung des Erzbistums unter: <https://kirchenrecht-ebpb.de/>

Impressum

Herausgeber:

Erzbistum Paderborn
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
vertreten durch
Generalvikar Dr. Michael Bredeck
Generalvikar Thomas Dornseifer
Domplatz 3
33098 Paderborn

Inhalt/Redaktion:

Marlene Hoischen / Marcus Baumann-Gretza
Erzbischöfliches Generalvikariat / Bereich Recht
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon: 05251 125-0 | Fax: 05251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de

Stand: 13.08.2026